

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
*		Verordnung (EWG) Nr. 864/87 des Rates vom 23. März 1987 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion und zur endgültigen Vereinnahmung der als Sicherheit für den vorläufigen Zoll hinterlegten Beträge	1
		Verordnung (EWG) Nr. 865/87 der Kommission vom 26. März 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	14
		Verordnung (EWG) Nr. 866/87 der Kommission vom 26. März 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16
		Verordnung (EWG) Nr. 867/87 der Kommission vom 26. März 1987 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	18
		Verordnung (EWG) Nr. 868/87 der Kommission vom 26. März 1987 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	21
*		Verordnung (EWG) Nr. 869/87 der Kommission vom 26. März 1987 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	23
		Verordnung (EWG) Nr. 870/87 der Kommission vom 26. März 1987 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 9. bis 15. März 1987 verlassen haben, erhoben werden	25
		Verordnung (EWG) Nr. 871/87 der Kommission vom 26. März 1987 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln	27

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 872/87 der Kommission vom 26. März 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	28
Verordnung (EWG) Nr. 873/87 der Kommission vom 26. März 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel	32
Verordnung (EWG) Nr. 874/87 der Kommission vom 26. März 1987 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch	35
Verordnung (EWG) Nr. 875/87 der Kommission vom 26. März 1987 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch ...	38
Verordnung (EWG) Nr. 876/87 der Kommission vom 26. März 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	41
Verordnung (EWG) Nr. 877/87 der Kommission vom 26. März 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	46
Verordnung (EWG) Nr. 878/87 der Kommission vom 26. März 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	49

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

87/215/EWG :

- ★ **Beschluß der Kommission vom 23. März 1987 über die Annahme einer Preisverpflichtung im Rahmen des Antidumping-verfahrens betreffend die Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von 0,7 bis 75 kW mit Ursprung in Rumänien** 53

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 864/87 DES RATES

vom 23. März 1987

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion und zur endgültigen Vereinnahmung der als Sicherheit für den vorläufigen Zoll hinterlegten Beträge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Vorläufige Maßnahmen

- (1) Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3019/86⁽²⁾ im Rahmen der am 26. November 1985⁽³⁾ eingeleiteten Überprüfung einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik (DDR), Rumänien, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion (UdSSR) eingeführt.

Mit der gleichen Verordnung hatte die Kommission ihre Annahme der zuvor mit den Ausführern in Ungarn und der UdSSR eingegangenen Preisverpflichtungen zurückgenommen.

Der Rat hatte am gleichen Tag mit Verordnung (EWG) Nr. 3018/86 seine Annahme der zuvor von

den Ausführern in Bulgarien, Polen, der DDR, Rumänien und der Tschechoslowakei eingegangenen Preisverpflichtungen zurückgenommen.

Die Geltungsdauer des vorläufigen Zolls wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 254/87 des Rates⁽⁴⁾ um zwei Monate verlängert.

B. Weiteres Verfahren

- (2) Kurz nach der Einführung der vorläufigen Zölle erhielt die Kommission von den Antragstellern — Gimelec unterstützt von Zvei, Rema, Fabrimetal und Anie — einen Antrag auf Ausdehnung des laufenden Verfahrens auf die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien.

Die Kommission entschied nach Konsultationen, daß die vorgelegten Beweismittel ausreichen, um die Eröffnung eines Antidumpingverfahrens gegenüber den Einfuhren der betreffenden Ware mit Ursprung in Jugoslawien zu rechtfertigen, und leitete ihre diesbezüglich Untersuchung am 8. November 1986 ein⁽⁵⁾.

Obgleich das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren mit Ursprung in Jugoslawien ein anderes Verfahren als das gegenwärtige Prüfungsverfahren darstellt, betrifft es dennoch die gleichen Waren. Aus diesem Grund hat die Kommission bei der endgültigen Sachaufklärung gegenüber den betroffenen Staatshandelsländern auch das Niveau der Inlandspreise in Jugoslawien sowie das Preisniveau und die Mengen der fraglichen Motoren, die von den jugoslawischen Herstellern nach der Gemeinschaft exportiert werden, untersucht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 1. 10. 1986, S. 68.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 305 vom 26. 11. 1985, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 26 vom 29. 1. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 282 vom 8. 11. 1986, S. 3.

- (3) Nach der Einführung der vorläufigen Zölle haben die Ausführer der Staatshandelsländer, gegenüber denen die vorläufigen Zölle eingeführt worden sind, sowie einige Einführer (Symkens, Lüttich; Sermès, Straßburg; Stanko, Longjumeau; Neotype Techmaschexport, Bergisch-Gladbach) innerhalb der in der Verordnung (EWG) Nr. 3019/86 vorgesehenen Frist eine Anhörung durch die Kommission beantragt. Die Kommission hat sie daraufhin ausführlich über die Fakten und die Erwägungen unterrichtet, auf die sie ihre vorläufige Sachaufklärung stützte und aufgrund derer sie die Einführung eines endgültigen Zolls sowie die Vereinnahmung der als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegten Beträge vorzuschlagen beabsichtige.

Alle Parteien erhielten die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist ihren Standpunkt zu diesen Schlußfolgerungen darzulegen. Einige haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und ihre Sachäußerungen wurden in Erwägung gezogen.

- (4) Einige Ausführer behaupteten, daß die Kommission Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 über die Voraussetzungen für die Wiedereröffnung eines Antidumpingverfahrens insofern nicht beachtet habe, als die Antragsteller keine Beweismittel hinsichtlich veränderter Umstände vorgelegt hätten, die ausreichten, um die Notwendigkeit dieser Überprüfung zu rechtfertigen.

Die Wiedereröffnung des betreffenden Antidumpingverfahrens ist im November 1985 beschlossen worden, als die Antragsteller der Kommission nachgewiesen hatten, daß bei den betreffenden Einfuhren wieder ein Anstieg zu beobachten war (604 000 Stück 1983, 689 500 Stück 1984, 748 000 Stück 1985), daß sich der Marktanteil dieser Einfuhren in der Gemeinschaft insgesamt auf einem Niveau von etwa 20 % hielt und sogar in einigen Mitgliedstaaten noch sehr viel höher lag, und daß die Rückwirkungen der von dem Gemeinschaftsorganen zuvor angenommenen Preisverpflichtungen auf den Markt zur Beseitigung der von den Herstellern erlittenen Schädigung nicht ausreichten.

- (5) Die Kommission hat zwecks endgültiger Ermittlung des Normalwerts für die betroffenen Staatshandelsländer zusätzliche Nachprüfungen bei dem wichtigsten schwedischen Hersteller durchgeführt, dessen Inlandsverkaufspreise bei der vorläufigen Ermittlung des Normalwerts zugrunde gelegt worden waren.

In Anbetracht der Tatsache, daß parallel zu dem gegenwärtigen Verfahren ein Antidumping-Verfahren gegenüber den Einfuhren von Motoren mit Ursprung in Jugoslawien eröffnet worden ist (siehe Randnummer 2) führte die Kommission ferner eine Untersuchung bei den drei jugoslawischen Herstellern/Ausführern von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren durch :

- Rade-Koncar, Zagreb,
- Sever, Subotica,
- Elektrokovina, Maribor.

Zur Vertiefung ihrer Untersuchung hinsichtlich der Schädigung und der Kausalität führte die Kommission außerdem zusätzliche Nachprüfungen bei den bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 3019/86 genannten Gemeinschaftsherstellern durch und bezog zwei italienische Hersteller, deren Namen von mehreren Einführern vorgeschlagen worden waren, in die Untersuchung ein :

- Elektro Adda, Beverate (Como),
- Lafert, S. Dona di Piave.

C. Normalwert

- (6) Bei der Prüfung der Frage, ob die Einfuhren mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der DDR, Rumänien, der Tschechoslowakei und der UdSSR weiterhin gedumt waren, hatte die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß es sich um Länder ohne Marktwirtschaft handelt, den Normalwert der Inlandspreise dieser Länder vorläufig auf der Grundlage der von dem wichtigsten schwedischen Hersteller ASEA auf dem Inlandsmarkt Schwedens praktizierten Preise ermittelt.

Die Kommission war der Auffassung gewesen, daß die von dem wichtigsten schwedischen Hersteller auf seinem Inlandsmarkt praktizierten Preise eine angemessene und nicht unvernünftige Vergleichsgrundlage im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 darstellten. Diese Auffassung war von keinem der betroffenen Ausführer innerhalb der Fristen der vorläufigen Sachaufklärung angefochten worden. Nur eine kleine Anzahl von Einführern hatte fristgerecht diese Wahl angefochten und vorgeschlagen, als Vergleichsland mit Marktwirtschaft Frankreich oder Italien zu wählen und den Normalwert für diese Länder auf der Grundlage des Marktpreises zu ermitteln (vgl. Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c) der genannten Verordnung).

Die Kommission hatte diesen Vorschlag nicht angenommen, da das Verfahren nach Absatz 5 Buchstabe c) nur zulässig ist, wenn weder die nach Absatz 5 Buchstabe a) ermittelten Preise noch der nach Buchstabe b) rechnerisch ermittelte Wert eine angemessene Grundlage darstellen, was konkret angesichts der Merkmale des schwedischen Marktes nicht der Fall war. Außerdem hatte einer der Ausführer, ZSE, ausdrücklich akzeptiert, daß der Normalwert auf der Grundlage der schwedischen Inlandspreise ermittelt wird.

- (7) Mehrere der betroffenen Ausführer — insbesondere diejenigen in der DDR, in Polen und in der UdSSR — haben in verschiedenem Ausmaß i) die Wahl Schwedens als Vergleichsland, ii) die Wahl von ASEA als repräsentativen Hersteller, iii) das berücksichtigte Preisniveau von ASEA, d. h. das Niveau der in Erwägung gezogenen Rabatte, angefochten.

- (8) Obwohl die Kommission der Auffassung war, daß die von dem wichtigsten schwedischen Hersteller auf seinem Inlandsmarkt praktizierten Preise eine angemessene und nicht unvertretbare Vergleichsgrundlage darstellen, hat die Kommission seit der Einführung des vorläufigen Zolls auch die Möglichkeit gehabt, rechtzeitig im Rahmen eines Parallelverfahrens betreffend die Einfuhren Jugoslawiens eine Untersuchung bei den drei jugoslawischen Herstellern/Ausführern von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren durchzuführen.

Da Jugoslawien ein Marktwirtschaftsland ist, stellte sich die Frage, ob die auf dem jugoslawischen Inlandsmarkt praktizierten Preise nicht ebenfalls eine angemessene und nicht unvertretbare Vergleichsgrundlage boten.

Nur einige Ausführer — namentlich die Ausführer der DDR und der UdSSR — waren der Ansicht, daß dies effektiv nicht der Fall war.

Die Gemeinschaftsdienststellen waren ihrerseits der Ansicht, daß eine Ermittlung des Normalwerts für die betreffenden Staatshandelsländer auf der Grundlage des jugoslawischen Marktes eine Gleichbehandlung aller betroffenen Ausfuhrländer in den beiden anhängigen Verfahren sicherstellen würde.

Die Ausführer und die anderen betroffenen Parteien wurden daher davon in Kenntnis gesetzt, daß die Kommission beabsichtige, bei der endgültigen Ermittlung des Normalwerts den gewogenen Durchschnitt der Inlandsverkaufspreise der jugoslawischen Hersteller als Vergleichsbasis zu wählen.

Diese Methode wurde von dem Ausführer der UdSSR angefochten, der beantragte, daß ein rechnerisch ermittelter Normalwert auf der Grundlage der Produktionskosten der jugoslawischen Hersteller berechnet wird, was aus den unter Randnummer 14 dargelegten Gründen abgelehnt wurde.

Der Antrag des Ausführers der DDR schließlich, daß als Vergleichsland mit Marktwirtschaft Frankreich oder Italien gewählt und daß dort der Normalwert auf der Grundlage des Marktpreises ermittelt werden solle (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84), wurde aus Gründen zurückgewiesen, die den in Randnummer 6 erläuterten entsprechen.

Die Kommission hat folglich die Auffassung vertreten, und der Rat schließt sich dieser Auffassung an, daß der gewogene Durchschnitt der Inlandsverkaufspreise der jugoslawischen Hersteller für die endgültige Ermittlung des Normalwerts der Inlandspreise der betreffenden Staatshandelsländer eine nicht unvertretbare und angemessene Vergleichsgrundlage darstellt.

Auf dieser Grundlage wurden für die sechs Motortypen der Stichprobe (vgl. Randnummer 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3019/86: vierpolige Motoren/1 500 U/Min. mit den Leistungen 1,1 kW

— 3 kW — 5,5 kW — 11 kW — 30 kW — 75 kW, geschlossen, oberflächengekühlt, Bauform B 3, mit Füßen, IP 44/54, 220/380 V, 50 Hz) unter Berücksichtigung der unter Randnummer 11 der vorliegenden Verordnung erläuterten Berichtigungen folgende Normalwerte ermittelt.

kW	Normalwert in ECU (1985) (Stufe ab Werk, Barzahlung)
1,1	69,13
3	146,38
5,5	216,55
11	325,80
30	802,38
75	1 938,11

D. Vergleich

- (9) Die endgültige Dumpingfeststellung wurde anhand eines Vergleichs zwischen den vorstehend ermittelten Normalwerten und den von den sieben betreffenden Staatshandelsländern während des Untersuchungszeitraums praktizierten Preisen bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft getroffen. Als Ausfuhrpreise wurden die tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise bei der Ausfuhr nach jedem einzelnen der wichtigsten Märkte der Gemeinschaft zugrunde gelegt. Auch bei verbundenen Einführern wurde in dieser Weise vorgegangen, da ein Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Transferpreis so beträchtliche Dumpingspannen erkennen ließ, daß eine Wiederherstellung des Ausfuhrpreises die Höhe der schließlich erlassenen Maßnahmen nicht beeinflussen hätte. Die Nichtvornahme der Wiederherstellung der Ausfuhrpreise zwischen miteinander verbundenen Parteien wurde im übrigen von den Betroffenen nicht gerügt.
- (10) Beim Vergleich des Normalwerts mit den Ausfuhrpreisen auf der Stufe ab Werk für jedes Erzeugnis der Stichprobe berücksichtigte die Kommission alle die Vergleichbarkeit der jugoslawischen Inlandspreise und der Preise der von den Staatshandelsländern ausgeführten Motoren beeinflussenden Unterschiede und nahm entsprechende Berichtigungen vor, sofern die interessierten Parteien den Nachweis erbrachten, daß ein Antrag in dieser Richtung berechtigt war.
- (11) Die Inlandspreise der jugoslawischen Motoren wurden auf die Stufe ab Werk, Barzahlung, umgerechnet. In diesem Zusammenhang wurden Berichtigungen zur Berücksichtigung von Unterschieden bei den Verkaufsbedingungen (Zahlungs- und Kreditbedingungen, Garantien, Kundendienst, Gehälter für Verkaufspersonal, Verpackung, Transport, Versicherung, Bereitstellung, Be- und Entladung sowie sonstige Nebenkosten) vorgenommen, soweit diese Unterschiede in direkter und funktionaler Beziehung zu den betreffenden Verkäufen standen.

Die Nettoverkaufspreise der jugoslawischen Hersteller wurden auf der Grundlage der von diesen Herstellern ihren größten Kunden gegenüber den Listenpreisen gewährten Rabatte berechnet.

- (12) Die Verkaufspreise der von den Staatshandelsländern exportierten Motoren wurden ebenfalls auf die Stufe ab Werk/Barzahlung durch Berichtigungen für Unterschiede bei den Verkaufs- und Kreditbedingungen, Garantien, Verpackung, Transport, Versicherung, Bereitstellung, Be- und Entladung und Nebenkosten umgerechnet.

— Die Kommission hat festgestellt, daß die von den jugoslawischen Herstellern auf dem Inlandsmarkt gewährten Rabatte in der Regel für vergleichbare Mengen gewährt werden, wie sie die Einführer von Motoren mit Ursprung in den Staatshandelsländern abnehmen.

— Einige Betroffene machten geltend, daß zwischen den jugoslawischen Motoren und den Motoren aus den Staatshandelsländern Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften bestehen, welche die Vergleichbarkeit ihrer Preise beeinflussen. So behauptete insbesondere der Ausführer der DDR, daß seine Motoren bei gleicher Leistung weniger stromführende Bauteile enthalten als die meisten seiner Konkurrenten in Jugoslawien und selbst in der Gemeinschaft. Der sowjetische Ausführer und andere Ausführer machten geltend, daß bei der Herstellung ihrer Motoren Ausgangsstoffe niedrigerer Qualität als in den Marktwirtschaftsländern verwendet wurden. Weitere technische Leistungsunterschiede betreffen insbesondere die Stromversorgung, die unterschiedliche Achshöhe, das Geräusch- und Vibrationsniveau.

Die Untersuchung zeigte jedoch, daß die Verwendung von Ausgangsstoffen und Bauteilen verschiedenen Ursprungs und die mehr oder minder große Optimierung der Motorausrüstung mit stromführenden Bauteilen keine Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften noch andere die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede bewirkten, für die Berichtigungen gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 vorgenommen werden müssen.

Hinsichtlich der Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften wurde jedoch eine Ausnahme im Falle von Kugellagern gemacht, da die Untersuchung gezeigt hat, daß sie einen die Wahl des Käufers beeinflussenden Faktor darstellen. Die jugoslawischen Motoren sind mit Kugellagern aus der Gemeinschaft, aus Schweden oder aus Japan ausgestattet, während die Motoren der Staatshandelsländer mit Kugellagern bekanntermaßen

minderer Qualität versehen sind⁽¹⁾. Da sich die Auswirkung dieser Differenz auf den Handelswert der betreffenden Motoren auf dem jugoslawischen Markt nicht quantifizieren ließ, basierte die entsprechende Berichtigung auf der sich daraus für die jugoslawischen Hersteller ergebenden Differenz bei den Produktionskosten.

- (13) Ferner beantragte der Ausführer in der UdSSR folgende Berichtigungen :

i) erstens eine 15 %ige Berichtigung zur Berücksichtigung von Unterschieden hinsichtlich Automatisierung und „economics of scale“, die nach seinem Vorbringen zwischen Jugoslawien und der UdSSR bestehen ;

ii) zweitens eine 20 %ige Berichtigung zur Berücksichtigung von Unterschieden bei den Löhnen, die in Jugoslawien sehr viel höher wären als in der UdSSR ;

iii) drittens eine 30 %ige Berichtigung zur Berücksichtigung zugleich der Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften, der Unterschiede bei der Qualität der Rohstoffe sowie der Tatsache, daß die Erzeugnisse der UdSSR bei Händlern und Verbrauchern einen schlechten Ruf haben und der Kundendienst weniger effizient ist als bei Gemeinschaftswaren ;

iv) viertens wurde eine Berichtigung für Kosten, die den Einführern bei der Anpassung der Waren an die technischen Normen der EWG entstehen, und zur Berücksichtigung der Kosten für die Finanzierung der zur Ausfuhr bestimmten Lagerbestände sowohl bei dem Ausführer als auch bei den Einführern beantragt. Diese Berichtigung wurde von Energomachexport auf 35 % des jugoslawischen Marktpreises geschätzt.

- (14) Der Rat stellt zunächst fest, daß die von dem Ausführer in der UdSSR geltend gemachten Unterschiede fast ausnahmslos nicht zu den in Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 genannten Unterschieden gehören.

Bezüglich des ersten Antrags ist festzustellen, daß der Begriff „economics of scale“ ein spezifischer Begriff der Marktwirtschaft ist und daß kein Grund zu der Annahme besteht, daß dieser Begriff in den Ländern Gültigkeit hat, in denen der Handel ein vollständiges oder fast vollständiges Monopol ist und in denen alle Inlandspreise vom Staat festgesetzt werden. Würde man die Argumente einiger Ausführer konsequent zu Ende führen, so müßten im Extremfall beispielsweise die Vereinigten Staaten als Vergleichsland für die Ermittlung des Normalwerts der UdSSR wegen der jeweiligen Größe beider Märkte herangezogen werden.

(1) Siehe Beschluß der Kommission 86/100/EWG (ABl. Nr. L 102 vom 18. 4. 1986, S. 31).

Bezüglich des zweiten Antrags muß bemerkt werden, daß bei der Ermittlung des Normalwerts auf der Grundlage der Marktwirtschaft eines Drittlandes keine Berichtigungen vorzunehmen sind, welche die Unterschiede bei den anfallenden Kosten — seien dies unterschiedliche Löhne oder andere Faktoren — zwischen einem Staatshandelsland und einem Land mit Marktwirtschaft berücksichtigen sollen. Jede Anpassung der in dem Vergleichsland, im vorliegenden Fall Jugoslawien, anfallenden Kosten würde bedeuten, daß man die in der UdSSR anfallenden Kosten zugrunde legt, was mit Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 eben ausgeschlossen werden soll, da es sich bei diesem Land nicht um eines mit Marktwirtschaft handelt.

In bezug auf den dritten und vierten Antrag ist auszuführen, daß die Frage einer etwaigen Berichtigung für Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften oder bei der Qualität der Ausgangsstoffe unter Randnummer 12 behandelt wurde und daß Berichtigungen für Unterschiede bei den Kosten für die Lagerfinanzierung nicht berücksichtigt werden können, da diese Kosten zu den Gemeinkosten gehören.

Die übrigen Elemente dieser Anträge sind nicht für den Vergleich zwischen dem jugoslawischen Normalwert und dem Ausfuhrpreis, sondern für die Schadensprüfung von Belang. Dementsprechend werden die Argumente des Ausführers in der UdSSR unter Randnummer 31 behandelt.

Folglich werden die von Energomachexport vorgebrachten Argumente für Berichtigungen zur Berücksichtigung angeblicher komparativer Vorteile zurückgewiesen.

E. Dumpingspannen

- (15) Die Sachaufklärung hat ergeben, daß bei sämtlichen Geschäftsvorgängen ein erhebliches Dumping vorlag. Zur Berechnung der Dumpingspannen wurde für jeden Motortyp der Durchschnitt der Ausfuhrpreise für die einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit dem in Jugoslawien ermittelten Normalwert verglichen.

Diese Berechnung zeigte, daß die Höhe der Dumpingspanne von einem Motortyp zum anderen verhältnismäßig wenig, von einem Ausfuhrland zum anderen dagegen erheblich differiert.

- (16) Für sämtliche Motoren der Stichprobe ergaben sich die folgenden gewogenen mittleren Dumpingspannen ausgedrückt in Prozentsätzen der CIF-Preise frei Gemeinschaftsgrenze, unverzollt:

	EWG (in %)
Bulgarien	144
Ungarn	146
Polen	139
DDR	137
Rumänien	134
Tschechoslowakei	121
UdSSR	131

F. Schädigung

- (17) Die Schlußfolgerungen der Kommission in der Verordnung (EWG) Nr. 3019/86 hinsichtlich der durch die gedumpte Einfuhren verursachten Schädigung wurden von zahlreichen Ausführern angefochten.

Mehrere Argumente wurden insbesondere von den Ausführern in Ungarn, Polen, der DDR und der UdSSR vorgebracht, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- (18) i) Erstens argumentieren die Ausführer, daß die Auswirkungen ihrer jeweiligen Ausfuhren nach der Gemeinschaft getrennt geprüft werden müßten und daß sie wegen ihres jeweiligen geringen Anteils am Gemeinschaftsmarkt keine Schädigung verursacht haben könnten.
- ii) Was die faktische Beurteilung des Volumens der Einfuhren der betreffenden standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren in die Gemeinschaft anbetrifft, so behauptete der ungarische Ausführer, daß sein Unternehmen im Gegensatz zu den Ausführern in den anderen Staatshandelsländern in erster Linie Spezialmotoren nach der Gemeinschaft exportierte.
- iii) Im Zusammenhang mit den preisabhängigen Schadensfaktoren haben die Ausführer einerseits die in der Verordnung (EWG) Nr. 3019/86 gewählte Methode für die Berechnung der Preisunterbietungen (Berechnung des Abstands zwischen den Gestehungspreisen der Gemeinschaftshersteller und den Wiederverkaufspreisen ab Importeur) und andererseits die Richtigkeit dieser Gestehungspreise angefochten; sie behaupteten schließlich, daß die von ihnen auf den einzelnen Märkten der Gemeinschaft beobachteten Preisunterbietungen, d.h. der Abstand zwischen den Verkaufspreisen der Gemeinschaftshersteller und den Wiederverkaufspreisen ab Importeur, weit geringer als die nach der Methode der Kommission berechneten Unterbietungsspannen und manchmal sogar inexistent waren.
- iv) Das Ausmaß der von den Gemeinschaftsherstellern erlittenen Schädigung wurde ebenfalls bestritten. Die Ausführer argumentierten, daß

die gemeinschaftliche Produktion von Standardmotoren seit 1982 wesentlich zugenommen hat, während der globale Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Staatshandelsländern nach den Vorermittlungen von 23,2 % im Jahr 1982 auf 20,3 % im Jahr 1985 bei gleichzeitiger Verbrauchszunahme in dieser Zeit zurückgegangen ist.

v) Der ursächliche Zusammenhang zwischen den Einfuhren aus den Staatshandelsländern und der Schädigung wurde insofern bestritten, als

- die Extra-EG-Einfuhren — ohne die Einfuhren aus den von diesem Verfahren betroffenen Ländern — beträchtlich gestiegen wären ;
- die Gemeinschaftshersteller ihren Produktionsprozeß nicht in ausreichendem Maße zu rationalisieren wußten und zu viele Werke mit zu kleiner Produktionskapazität beibehalten hätten, so daß sie keine „economics of scale“ erzielen konnten ;
- die innergemeinschaftliche Konkurrenz, insbesondere die Konkurrenz bestimmter italienischer Hersteller ebenfalls zu den Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen hätte.

Zu diesen Argumenten sind folgende Ausführungen zu machen :

- (19) Das erste Argument der Ausführer betrifft im wesentlichen das Problem der Kumulierung. Bei der Beurteilung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft berücksichtigte die Kommission die Folgen sämtlicher gedumpte Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren aus den sieben betroffenen Ausfuhrändern.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Kumulierung in jedem einzelnen Fall zulässig war, berücksichtigte die Kommission die Vergleichbarkeit der eingeführten Waren nach den materiellen Eigenschaften, die Einfuhrvolumen, die Entwicklung dieser Volumeneinheiten, das sehr niedrige Niveau und die Ähnlichkeit der von allen fraglichen Ausführern praktizierten Preise und den Umfang, in dem jede eingeführte Ware mit der gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in der Gemeinschaft konkurrierte.

Anhand dieser Analyse konnte die Kommission nur feststellen, daß die betreffenden Waren gleichartig sind — d.h. daß sie nach den materiellen Eigenschaften austauschbar und vergleichbar sind — und daß ihre Preise von einem Ausführer zum anderen ähnlich sind.

Was die Volumen anbetrifft, so stiegen die Ausfuhren aus der UdSSR, der DDR und der Tschechoslowakei, während diejenigen Bulgariens konstant blieben, und diejenigen Polens, Ungarns und Rumäniens abnahmen, wie bereits unter Randnummer 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3019/86 dargelegt.

Die Kommission war jedoch der Ansicht, daß eine Nichtberücksichtigung der Volumeneinheiten der Ausführer, deren Mengen konstant sind oder zurückgehen, darauf hinausläufe, die Austauschbarkeit dieser Motoren hinsichtlich der materiellen Eigenschaften und der Preise zu leugnen. Dies hieße auch die Tatsache verkennen, daß diese Einfuhren — wenn auch in abnehmendem Umfang — immer noch gedumpte sind, während Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 ausdrücklich vorschreibt, daß bei der Beurteilung der Schädigung „die Einfuhren in Betracht zu ziehen sind, die gedumpte sind“.

Die Kommission war daher der Auffassung — und der Rat schließt sich dieser Analyse an — daß die gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Staatshandelsländern als Beitrag zu der bedeutenden Schädigung der Gemeinschaftshersteller von standardisierten Elektromotoren angesehen werden müssen. Außerdem wurden diese Einfuhren unter ähnlichen Bedingungen getätigt, so daß eine gesonderte Behandlung eines Ausführers bei der Schadensermittlung eine Diskriminierung der übrigen darstellen würde.

Der Rat ist folglich der Auffassung, daß bei der endgültigen Schadensermittlung alle fraglichen gedumpte Einfuhren aus sämtlichen von diesem Verfahren betroffenen Ausfuhrändern zu berücksichtigen sind.

- (20) Die Statistiken der Einfuhren von standardisierten Elektromotoren aus Ungarn wurden von dem Ausführer dieses Landes, Transelektro, mit der Behauptung angefochten, daß seine Ausfuhren zum größten Teil aus Spezialmotoren bestanden, die nicht unter das gegenwärtige Verfahren fallen.

Zur Stützung seiner Behauptungen legte dieser Ausführer jedoch Beweismittel nur für das Jahr 1985 vor. Unter diesen Umständen bestätigt der Rat die Schlußfolgerung der Kommission, daß dem ungarischen Antrag auf Berücksichtigung anderer Zahlen als der offiziellen Gemeinschaftsstatistiken nur für dieses Jahr stattgegeben werden kann. Angesichts der Eigenheiten des Sektors für standardisierte Mehrphasen-Wechselstrommotoren kann die Tatsache, daß der ungarische Marktanteil in bestimmten Jahren möglicherweise auf ein zu vernachlässigendes Niveau gesunken sei, für sich genommen nicht die Einstellung des Verfahrens ohne endgültige Maßnahmen hinsichtlich der Einfuhren mit Ursprung in Ungarn rechtfertigen.

Preisabhängige Schadensfaktoren

- (21) Die Ausführer und einige Einführer bestritten die in der Verordnung (EWG) Nr. 3019/86 gewählte und dort unter Randnummer 22 dargelegte Methode, die darin bestand, den Abstand zwischen dem Gestehtungspreis des oder der leistungsfähigsten gemeinschaftlichen industriellen — d. h. nicht handwerklichen — Hersteller auf jedem Markt und den Wiederverkaufspreisen der aus den Staatshandelsländern eingeführten Motoren zu berechnen.

Es steht jedoch außer Frage, daß im Falle eines Marktes mit einem so starken Preisverfall wie dem Markt von standardisierten Elektromotoren, auf dem fast alle Hersteller mit Verlust verkaufen, die einfache Berechnung der Preisunterbietung anhand der Differenz zwischen den Verkaufspreisen der Hersteller und den Wiederverkaufspreisen der Einführer die tatsächliche Schädigung des Wirtschaftszweigs nicht widerspiegelt, da dieser ja unter seinen Gestehtungspreisen verkauft. Der Rat bestätigt folglich die Richtigkeit der von der Kommission in der Verordnung (EWG) Nr. 3019/86 gewählten Methode.

- (22) Hinsichtlich der Gestehtungskosten der Gemeinschaftshersteller sind diese sowohl während der vorläufigen als auch während der endgültigen Sachaufklärung soweit notwendig überprüft worden, und die vorliegenden Zahlen spiegeln die wirtschaftlichen Realitäten der einzelnen Hersteller in der Gemeinschaft richtig wider. Außerdem hat die Kommission in ihrer endgültigen Sachaufklärung die Gestehtungskosten — und die Verkaufspreise — weiterer italienischer Hersteller untersucht, die speziell von einigen Einführern als besonders erfolgreich genannt worden waren. Sie hat auch den wichtigsten Hersteller des Vereinigten Königreichs in ihrer Untersuchung einbezogen.

Die zusätzlichen Nachprüfungen haben die Kommission veranlaßt, einige mengenmäßige Parameter ihrer Schadensprüfung zu ändern, wodurch jedoch die wesentlichen Schlußfolgerungen nicht berührt werden.

Das arithmetische Mittel der Gestehtungspreise der bedeutendsten industriellen Gemeinschaftshersteller beträgt letztendlich für 1985 folgende Werte :

1,1 kW :	80,63 ECU
3,0 kW :	127,81 ECU
5,5 kW :	212,54 ECU
11 kW :	387,17 ECU
30 kW :	931,48 ECU
75 kW :	2 368,08 ECU

Der gewogene Durchschnitt liegt etwas höher.

- (23) Da die endgültig ermittelten Gestehtungspreise der Gemeinschaftshersteller höher sind als ihre Verkaufspreise, ergeben die Preisunterbietungsspannen in Prozent der Gestehtungspreise der Hersteller die folgenden Werte :

Preisunterbietungsspannen in Prozent des Gestehtungspreises der leistungsfähigsten inländischen industriellen Hersteller auf jedem Markt
(siehe Randnummer 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3019/86)

(%)				
kW	D	F	I	BLWU
1,1	34 — 45	36 — 47	17 — 32	28 — 37
3	33 — 44	32 — 50	2 — 23	25 — 35
5,5	31 — 44	42 — 60	10 — 31	24 — 32
11	31 — 44	39 — 55	18 — 35	17 — 35
30	33 — 45	35 — 55	5 — 19	12 — 36
75	33 — 55	29 — 45	29 — 53	18 — 40

- (24) Indessen ist auch darauf hinzuweisen, daß die Wiederverkaufspreise der Einführer von Motoren aus Staatshandelsländern die Verkaufspreise der Hersteller in der Gemeinschaft unterboten haben. In allen wichtigen von dem Verfahren betroffenen Mitgliedstaaten wurden diese Preisunterbietungsspannen im Vergleich zu den Verkaufspreisen der leistungsfähigsten Hersteller wie folgt berechnet :

Preisunterbietungsspannen in Prozent der Verkaufspreise der leistungsfähigsten inländischen industriellen Hersteller auf jedem Markt

(%)				
kW	D	F	I	BLWU
1,1	44,7 — 54,0	17,9 — 27,4	10,8 — 26,2	24,4 — 34,0
3	44,1 — 47,4	13,3 — 31,2	1,8 — 24,3	21,7 — 31,8
5,5	42,7 — 53,7	21,9 — 46,7	6,8 — 29,2	14,2 — 23,4
11	42,4 — 53,6	30,7 — 47,2	19,5 — 36,7	7,2 — 26,8
30	42,3 — 53,7	30,5 — 48,1	4,6 — 27,1	7,2 — 32,4
75	44,1 — 54,3	27,8 — 44,5	0,8 — 22,5	28,8 — 47,6

Die vorstehende Tabelle zeigt eindeutig, daß die Wiederverkaufspreise der aus den Staatshandelsländern eingeführten Motoren auf der Stufe ab Importeur während des Untersuchungszeitraums weit niedriger waren als die Verkaufspreise der Gemeinschaftshersteller und dies selbst in Italien, obgleich dort der Preisverfall am stärksten ist. Die Tatsache, daß insbesondere auf diesem Markt bei einer geringen Anzahl von Geschäften die Preise der gedumpten Einfuhren von einigen Gemeinschaftsherstellern unterboten worden sind, reicht nicht aus, um daraus auf das Fehlen einer Schädigung oder eines ursächlichen Zusammenhangs zu schließen.

Der Rat stellt daher endgültig fest, daß die Wiederverkaufspreise der Motoren mit Ursprung in den Staatshandelsländern den Gemeinschaftsherstellern bei weitem nicht die Möglichkeit geben, ihre Gestehtungspreise — d. h. allein ihre Produktionskosten und Gemeinkosten ohne Gewinn — auf irgendeinem der untersuchten Märkte zu decken.

Gesamtwirtschaftliche Faktoren und Auswirkungen auf die Gemeinschaftshersteller

(25) Die eingeholten Informationen über die Produktionsentwicklung und die Verkäufe von standardisierten Elektromotoren sämtlicher Gemeinschaftshersteller lassen zwar nicht den Schluß zu, daß sich die Einfuhren der betreffenden Motoren mit Ursprung in den Staatshandelsländern sichtbar negativ auf diese Hersteller auswirkten; dies trifft jedoch nicht zu für die Informationen über die anderen einschlägigen Faktoren, wie der große Marktanteil der Einfuhren, das nennenswerte Niveau der Preisunterbietungen, die Verkaufspreise (mit Verlust) der in der Gemeinschaft hergestellten Motoren, die Geschäftsverluste, der Investitionertrag und die Beschäftigung in dem Sektor der standardisierten Mehrphasenmotoren.

(26) Zusätzlich zu den Erwägungen in den Randnummern 25 bis 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3019/86 geht aus den während dieses Verfahrens und während der vorhergehenden Verfahren eingeholten Informationen eindeutig hervor, daß die Gemeinschaftshersteller seit mehreren Jahren gezwungen waren, ihre standardisierten Motoren zu Preisen weit unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, und dies trotz der von den Gemeinschaftsorganen bisher angenommenen Preisverpflichtungen. Diese Situation zwang die Gemeinschaftshersteller von standardisierten Motoren dazu, die notwendigen Investitionen für die Instandhaltung ihrer Produktionsanlagen in diesem Bereich aus den Gewinnen zu finanzieren, die sie in ihren anderen Aktivitätsbereichen erwirtschaften konnten.

Trotz einer Absatz- und Produktionserhöhung seit 1982 im Zuge der Wirtschaftserholung und der Verbrauchszunahme in der Gemeinschaft (Erhöhung von 3 115 000 auf 3 605 000 Stück zwischen 1982 und 1985, d. h. um 15,7 %) waren die Gemeinschaftshersteller — abgesehen von zwei der untersuchten Unternehmen — nicht in der Lage, bei den betreffenden standardisierten Motoren Gewinne zu erzielen. Bei den Motoren der Stichprobe schwankten die Betriebsverluste, ausgedrückt in Prozent des Gestehungspreises, 1985 zwischen 2 % und 25 % des Gestehungspreises. Die beiden einzigen erfolgreichen Unternehmen in diesem Sektor wiesen jeweils eine Bruttogewinnspanne von 000 % (!) und 000 % (!) des Gestehungspreises aus. Bemerkenswert ist hier, daß das Unternehmen, das die letztgenannte relativ hohe Rentabilitätsrate erzielt, seinen Sitz im Vereinigten Königreich hat, wo der Marktanteil der Einfuhren aus den Staatshandelsländern (mit nur 4,5 %) sehr niedrig ist.

Schließlich ist die Zahl der direkt in der Herstellung dieser Elektromotoren beschäftigten Personen in der Gemeinschaft zwischen 1982 und 1985 ständig zurückgegangen und erreichte 1985 nur

noch 5 040 Personen. Hier ist daran zu erinnern, daß 1978 noch 23 630 Personen direkt in der Herstellung standardisierter Mehrphasen-Wechselstrommotoren beschäftigt waren.

Andere Schadensursachen

(27) Nach den Aussagen der Ausführer sollen die außer-gemeinschaftlichen Einfuhren mit Ausnahme der Einfuhren mit Ursprung in den unter dieses Verfahren fallenden Ländern in Italien wesentlich zugenommen haben. In diesem Zusammenhang geht aus den einschlägigen italienischen Einfuhrstatistiken hervor, daß 1985 411 000 standardisierte Mehrphasen-Wechselstrommotoren der fraglichen Leistungen aus Jugoslawien und 217 000 aus Hongkong eingeführt worden sind. Diese Zahlen wurden von fast allen befragten italienischen Wirtschaftsbeteiligten bestritten. Sie vertraten die Auffassung, daß Einphasen-Motoren — die also nicht unter das Verfahren fallen — entweder absichtlich oder irrtümlich als Mehrphasenmotoren angemeldet worden waren.

Diesen Quellen zufolge würden die gesamten Einfuhrzahlen für Motoren aus Hongkong in Wirklichkeit Mikromotoren umfassen, die nicht unter das Verfahren fallen. Diese Ansicht wurde durch die Überprüfung der Ausfuhrstatistiken Hongkongs bestätigt, aus denen sich keine Ausfuhren von Mehrphasenmotoren nach Italien ersehen lassen. Das Argument der Ausführer zu diesem Punkt wurde daher zurückgewiesen.

Für die Einfuhren der jugoslawischen Motoren führt die Kommission zur Zeit parallel zu dem gegenwärtigen Verfahren ein Antidumpingverfahren durch.

(28) Was das Argument der unzureichenden Automatisierung der Gemeinschaftshersteller anbetrifft, so behaupteten einige Ausführer — insbesondere diejenigen in der DDR und der UdSSR —, daß die Gestehungspreise der Gemeinschaftshersteller zu hoch wären, und daß dieser Sachverhalt seine Ursache in der zu stark zersplitterten Struktur des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hätte.

Hierzu ist zu sagen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwar immer noch eine hohe Anzahl von Produktionsbetrieben umfaßt, daß dieser Wirtschaftszweig aber beträchtliche Anstrengungen zur Automatisierung gemacht hat, wie die Verringerung der Herstellungszeit auf ein sehr wettbewerbsfähiges Niveau beweist (wesentlich weniger als 60 Minuten für einen 4-poligen Motor der Bauform B3 mit einer Leistung von 1,1 kW).

Parallel zu dieser Automatisierung ist eine Verlagerung des Standortes bestimmter Fertigungseinheiten nach den neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Spanien und Portugal) zu beobachten.

(¹) Vertrauliche Zahlen, die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 ausgelassen wurden.

Es ist ferner festzustellen, daß die leistungsfähigsten Gemeinschaftshersteller diejenigen sind, die es verstanden haben, einerseits ihre Gemeinkosten zu senken und andererseits eine Produktionsanlage mittlerer, jedoch optimaler, weil außerordentlich flexibler Größe zu schaffen, die die Herstellung der standardisierten Motoren und aller weiteren Produkte der Branche „umlaufende Maschinen“ unter annehmbaren Bedingungen ermöglicht.

Der Rat ist daher der Ansicht, daß das Argument der unzureichenden Automatisierung der Gemeinschaftshersteller nicht mit den Tatsachen vereinbar ist, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Erwägungen in Randnummer 14 betreffend die Behauptungen vergleichsweise Vorteile in den Ländern ohne Marktwirtschaft.

- (29) Was das Argument des innergemeinschaftlichen Wettbewerbs anbetrifft, so hat die Kommission in der Tat festgestellt, daß unter den Gemeinschaftsindustrien ein intensiver Wettbewerb herrschte. Die italienischen industriellen Hersteller haben allgemein gesehen aus Gründen, die mit ihren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zusammenhängen, die niedrigsten Gestehungspreise. Indessen konzentrieren die italienischen Industriebetriebe ihre Verkaufsbemühungen in der Gemeinschaft auf „spezielle“ Mehrphasenmotoren, die im Vergleich mit den aus den Staatshandelsländern eingeführten Motoren keine gleichartigen Erzeugnisse sind.

Im übrigen zeigte die Analyse der preisabhängigen Schadensfaktoren unter den Randnummern 21 bis 24, daß in dem Referenzzeitraum die Wiederverkaufspreise der aus den Staatshandelsländern eingeführten Motoren in erheblicher Weise sowohl die Verkaufspreise der industriellen Gemeinschaftshersteller als auch ihre Gestehungspreise unterboten, und daß dies sogar in Italien der Fall war.

Wenn schließlich kleine italienische Hersteller, deren Produktion auf handwerklicher Grundlage erfolgt, stellenweise Preise praktizieren, die mit den Preisen der in den Staatshandelsländern hergestellten Motoren vergleichbar sind, so muß doch darauf verwiesen werden, daß diese Hersteller, deren Marktanteil etwas unter einem Viertel des italienischen Marktes liegt, ihre Produktion unter sehr speziellen Bedingungen betreiben: So verwenden sie Teile aus Staatshandelsländern, verfügen nur über regionale und eng begrenzte Verkaufsnetze und exportieren keine Motoren, welcher Art auch immer, in die übrige Gemeinschaft.

- (30) Abgesehen von den unter Randnummer 18 dargelegten Argumenten der Ausführer, auf die unter Randnummer 19 bis 29 eingegangen wurde, waren von dem Ausführer in der UdSSR zwei Preisberichtigungen beantragt worden — siehe Randnummer 18 iii) und iv) —, die in Wirklichkeit unter die Schadenanalyse fallen.

— Zur Bestimmung der Preisunterbietungen hat die Kommission Waren verglichen, die im

Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 gleichartig sind. Sie hat jedoch nicht versucht, die Auswirkungen der Präferenz der Käufer zu ermitteln, da dies ein subjektives und kein quantifizierbares Urteil bedeuten würde. Kein konkreter Beweis wurde für die präzise Inzidenz einer etwaigen Präferenz des Käufers auf den Preis vorgelegt, den dieser für die verschiedenen Motoren zu zahlen bereit wäre.

- Bei der Berechnung der zur Beseitigung der Schädigung erforderlichen Zollsätze wurden andererseits die von den Einführern zu tragenden Unkosten in gebührender Weise berücksichtigt.

Zusammenfassung (Vorliegen einer bedeutenden Schädigung und ursächlicher Zusammenhang)

- (31) Bezüglich der Schädigung bestätigen die endgültigen Ergebnisse der Untersuchung, daß die Schwierigkeiten, die den Gemeinschaftsherstellern durch die gedumpte Billigpreiseinführen von Motoren mit Ursprung in den betreffenden Staatshandelsländern verursacht wurden, durch die bisherigen Gemeinschaftsmaßnahmen nicht beseitigt worden sind. Fast alle Hersteller erlitten 1985 trotz einer marginalen Verbesserung ihrer Marktanteile bedeutende finanzielle Verluste bei den standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren.

— Gewiß hat die innergemeinschaftliche Konkurrenz einiger italienischer Industriebetriebe zu den Schwierigkeiten der Gemeinschaftshersteller mit höheren Gestehungskosten beigetragen. Die Kommission stellte jedoch fest, daß die Einfuhrpreise der Motoren mit Ursprung in den osteuropäischen Ländern global — auf der Stufe frei Gemeinschaftsgrenze — in etwa auf der Höhe der Hälfte der Gestehungspreise der italienischen industriellen Hersteller lagen — die die niedrigsten Produktionskosten in der Gemeinschaft haben. Außerdem haben auf den italienischen Markt, wo der Preisverfall am stärksten ist, die Wiederverkaufspreise der Einführer von Motoren aus Staatshandelsländern während des Untersuchungszeitraums nahezu systematisch und in bedeutendem Umfang die Preise der industriellen Hersteller unterboten.

— Die Untersuchung hat ergeben, daß die von den Gemeinschaftsorganen angenommenen Preisverpflichtungen zur Deckung der derzeitigen Gestehungspreise der Gemeinschaftshersteller inzwischen eindeutig nicht mehr ausreichen. Die 1984 vorgenommenen Anpassungen betrafen in keiner Weise die Höhe dieser Verpflichtungen in ECU, sondern die Wechselkurse, die von den Ausführern verwendet werden sollten. Die fraglichen Anpassungen spiegelten ausschließlich die Währungsschwankungen und nicht die Veränderung der anderen wirtschaftlichen Parameter wider.

Ferner hat die Untersuchung ergeben, daß die bisherigen Preisverpflichtungen außer ihrer unzureichenden Höhe hinsichtlich des Preises wegen der Eigenschaften des brasilianischen Markts, anhand dessen sie 1982 erstellt wurden, eine unausgewogene Preisstruktur im Vergleich zu der derzeitigen Preisstruktur sämtlicher Gemeinschaftshersteller darstellten.

- Gewiß ist der Marktanteil der betroffenen Staatshandelsländer zwischen 1982 und 1985 zurückgegangen (von 23,0 % auf 19,6 %) und derjenige der Gemeinschaftshersteller aufgrund der zuvor eingegangenen Preisverpflichtungen global gestiegen (von 66,2 % auf 68,6 %). Dies ändert jedoch nichts daran, daß der konstant hohe Marktanteil der gedumpte Einfuhren von etwa 20 % die Preise der Gemeinschaftshersteller beträchtlich nach unten drückte, wie die auf allen Märkten beobachteten eindeutigen Preisunterbietungen beweisen.
- Außerdem steht eindeutig fest, daß der Umfang der festgestellten Unterbietungsspannen — sowohl im Vergleich zu den Verkaufspreisen als auch zu den Gestehungspreisen der Hersteller — ausschließlich durch die Dumpingpraktiken der betroffenen Ausführer zu erklären ist.

- (32) Unter Berücksichtigung aller Schadensfaktoren, die die Kommission in ihrer vorläufigen Sachaufklärung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3019/86 geprüft hat, und der Analyse unter den Randnummern 17 bis 31 der vorliegenden Verordnung erklärt sich der Rat abschließend davon überzeugt, daß die durch die massiv gedumpte Einfuhren mit Ursprung in den Staatshandelsländern verursachte Schädigung für sich genommen als bedeutend anzusehen ist.

G. Interesse der Gemeinschaft

- (33) Mehrere Ausführer und Einführer behaupteten, daß ein Antidumpingzoll, wie er mit der Verordnung (EWG) Nr. 3019/86 eingeführt wurde, eine sehr starke Verringerung der Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren in die Gemeinschaft zu bewirken droht. Sie machten ferner geltend, daß eine solche Maßnahme negative Folgen für die Ausgleichsverträge mit den betroffenen Staatshandelsländern haben könnte. Die Ausführer in der UdSSR und der DDR wiesen in diesem Zusammenhang auf die umfangreichen Käufe von Spezialmotoren ihrer Länder in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hin.

Einige Verarbeitungsunternehmen schließlich, darunter die Hersteller von Pumpen, machten die Kommission nachdrücklich auf die Bedeutung des Kaufpreises der Motoren in ihren Gestehungspreisen aufmerksam.

- (34) Der Rat hat alle diese Sachäußerungen in Erwägung gezogen.

Er hat jedoch auch die finanziellen Verluste der Hersteller bei standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren und die Tatsache berücksichtigt, daß diese Tätigkeit eine Schlüsselstellung in der Branche „umlaufende Maschinen“ der Gemeinschaft innehat, deren Bedeutung sowohl in wirtschaftlicher und sozialer als auch in industrieller Hinsicht beträchtlich ist. Jede umlaufende Maschine (Bremsmotor, explosionsgeschützter Motor, Getriebemotor, Regelmotor usw.) enthält einen oder mehrere standardisierte Motoren oder leitet sich davon ab.

Die Untersuchung ergab in diesem Zusammenhang, daß die Gefahr besteht, daß die gedumpte Einfuhren von standardisierten Motoren zu sehr niedrigen Preisen sich negativ auf andere Aktivitäten der Branche „umlaufende Maschinen“ auswirken oder bereits ausgewirkt haben; das gilt vor allem für Italien, wo die Ausgleichsgeschäfte in bedeutendem Maße Einfuhren von standardisierten Motoren, aber auch Motorteile betreffen. Ein ähnliches Phänomen der Errichtung von Montagebetrieben ist in den Niederlanden und in der Bundesrepublik Deutschland zu beobachten.

Der Rat ist der Auffassung, daß eine solche Entwicklung, welche selbst die Anstrengungen der leistungsfähigsten Hersteller zunichte zu machen droht und die in einem Augenblick einsetzt, in dem die Erweiterung um Portugal und Spanien den Gemeinschaftsherstellern neue Standortmöglichkeiten bietet, den Interessen der Gemeinschaft schadet und beendet werden muß.

- (35) Der Rat ist folglich der Ansicht, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, daß gegenüber den nachweislich gedumpte Einfuhren handelspolitische Schutzmaßnahmen zur Beseitigung der durch diese Einfuhren verursachten Schädigung getroffen werden.

Angesichts der innergemeinschaftlichen Konkurrenz bei standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren und angesichts der Notwendigkeit, soweit wie möglich die Wettbewerbsfähigkeit der nachgelagerten Industrien zu wahren, hält der Rat es für angezeigt, die Höhe der zu ergreifenden Maßnahme unabhängig von ihrer Form auf der Grundlage der Gestehungspreise der leistungsfähigsten industriellen Hersteller zu bestimmen.

H. Verpflichtungen

- (36) Einige Hersteller/Ausführer haben der Kommission Verpflichtungen hinsichtlich ihrer künftigen Ausfuhren nach der Gemeinschaft angeboten.
- (37) Die Kommission hat diese Verpflichtungen nicht angenommen, sieht man von der von dem rumänischen Ausführer angebotenen Verpflichtung ab. Sie hat die betroffenen Hersteller/Ausführer über die Gründe dieser Entscheidungen unterrichtet.

I. Form und Satz des Zolls

- (38) In Anbetracht der Vielfalt der betreffenden Motoren und der Tatsache, daß diese Motoren ihren Ursprung in Staatshandelsländern haben, ist in diesem Fall im Interesse einer größtmöglichen Transparenz, der Wirksamkeit und eines Anreizes für die Ausführer, ihre Preise anzuheben, ein variabler Zoll am geeignetsten, der der Differenz zwischen einem in ECU ausgedrückten Mindestpreis je Motortyp und dem Preis an den ersten unabhängigen Käufer entspricht.

Da die Untersuchung ergeben hat, daß zahlreiche Einführer — insbesondere Enital (Mailand), Mez-Italiana (Mailand), Sofbim (Argenteuil), Stanko-France (Longjumeau), Neotype Techmaschexport (Bergisch-Gladbach), Elprom (Borken, Hessen) — durch eine geschäftliche Verbindung oder eine Ausgleichsvereinbarung mit einem Dritten im Sinne von Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 mit einem Ausführer verbunden sind, hält es der Rat in dem Bemühen um Effizienz für notwendig, bei der Berechnung des Antidumpingzolls als Bezugsgröße den Preis an den ersten nicht mit dem Ausführer verbundenen Käufer zugrunde zu legen. Im Falle dieser Einführer wird der Nettostückpreis frei Grenze der Gemeinschaft dem Zollwert entsprechen, wie er gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren⁽¹⁾ festzusetzen wäre.

- (39) Die Höhe des Mindestpreises wurde für jeden der betreffenden Motortypen auf der Grundlage der Gesteigungspreise der leistungsfähigsten industriellen Hersteller berechnet. Eine Bruttogewinnspanne von 4 % des Gesteigungspreises wurde letztlich in Anbetracht des Wettbewerbs zwischen den Gemeinschaftsherstellern zugrunde gelegt.

Auf der Basis des vorgenannten Gesteigungspreises in der Gemeinschaft sowie der obigen Gewinnspanne und unter gebührender Berücksichtigung der Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften der eingeführten Motoren und der Motoren gemeinschaftlicher Produktion quantifizierte die Kommission die erforderlichen Preisanhebungen auf der Stufe cif Gemeinschaftsgrenze (siehe Anhang).

Diese Preisanhebungen würden für vierpolige Motoren einen Anstieg von rund 25 % gegenüber den Einfuhrpreisen während des Untersuchungszeitraums darstellen.

Der endgültige Antidumpingzollsatz ist also merklich niedriger als die ermittelten Dumpingspannen. Er dürfte dennoch ausreichen, um die Schädigung zu beseitigen, die der Gemeinschaftsindustrie von Mehrphasen-Motoren durch die betreffenden Einfuhren verursacht wurde, berücksichtigt man den erforderlichen Verkaufspreis, um den

leistungsfähigen Herstellern der Gemeinschaft einen angemessenen Gewinn zu sichern.

Auf der Stufe des Wiederverkaufs wird die tatsächliche Erhöhung des Preises der Einführer natürlich von der Einfuhrspanne jedes Einführers abhängen. Indessen dürfte der Zollsatz in der Regel dazu führen, daß die Einführer ihre standardisierten Mehrphasen-Motoren der Bauform B3 im Durchschnitt zu folgenden, in ECU ausgedrückten Preisen verkaufen :

kW	TS	3 000 U/min	1 500 U/min	1 000 U/min	750 U/min
1,1	1,5	55,2	56,9	79,2	121,9
1,5	2	62,2	67,2	93,4	143,6
2,2	3	80,9	82,6	121,9	185,8
3	4	95,7	99,1	148,1	221,6
4	5,5	119,7	125,9	186,3	267,8
5,5	7,5	154,9	160,1	242,7	329,9
7,5	10	196,6	206,2	279,7	409,6
11	15	265,6	274,1	404,6	551,6
15	20	335,0	357,8	529,9	710,5
18,5	25	429,6	436,4	650,2	881,4
22	30	513,9	513,9	763,6	1 087,2
30	40	686,0	678,0	1 011,4	1 400,0
37	50	856,0	840,9	1 246,7	1 701,9
45	60	964,0	997,8	1 492,3	1 998,9
55	75	1 293,5	1 246,7	1 855,3	2 430,8
75	100	1 725,9	1 651,3	2 462,0	3 129,3

- (40) Der Rat hat ferner festgestellt, daß der maximale Zollsatz in Spanien und Portugal in den Jahren 1986 und 1987 für die betreffenden standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren über dem Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für dieselben Erzeugnisse lag. Um zu verhindern, daß den Einfuhren in diese Mitgliedstaaten insgesamt höhere Zölle auferlegt werden, müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit die kumulierten Beträge des Antidumpingzolls und der nicht angeglichenen Zollsätze in Spanien und Portugal nicht die kumulierten Beträge des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs und des Antidumpingzolls übersteigen.

J. Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

- (41) Ein vorläufiger Zoll soll seinem Zweck nach eine Preiserhöhung von Waren für den ersten unabhängigen, in der Gemeinschaft ansässigen Käufer mit sich bringen. Ein Einführer, der es vorzieht, seine Preise nicht anzuheben, läuft daher Gefahr, den betreffenden Zoll entrichten zu müssen, und es ist angemessen, Maßnahmen zu ergreifen, um ihn zu einer Preisanhebung zu veranlassen, da aufgrund seiner Entscheidung der Gemeinschaftserzeugung weiterhin Schaden zugefügt wird. Daher müssen in diesem Verfahren die für die vorläufigen Antidumpingzölle als Sicherheit hinterlegten Beträge angesichts des Ausmaßes des Dumping und des sich daraus ergebenden Schadens in der Höhe der endgültigen Zölle vereinnahmt werden.

In gleicher Weise müssen hinsichtlich der Einfuhren mit Ursprung in Rumänien die als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll

(¹) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1.

hinterlegten Beträge für jeden Motortyp bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Nettostückpreis frei Gemeinschaftsgrenze, unverzollt, und dem im Anhang genannten Preis vereinnahmt werden —

denen Einführer der Zollwert nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, so entspricht der Nettopreis frei Grenze dem nach Artikel 2 Absatz 3 der genannten Verordnung ermittelten Zollwert.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

b) Die Bestimmungen nach Buchstabe a) gelten namentlich für Motoren mit Ursprung in den betreffenden Ländern, die von den nachstehend genannten Gesellschaften eingeführt werden :

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW der Tarifstelle ex 85.01 B I b) des Gemeinsamen Zolltarifs (entsprechend NIMEXE-Kennziffern ex 85.01-33, ex 85.01-34 und ex 85.01-36) mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der DDR, der Tschechoslowakei und der UdSSR wird ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben.

Einführer	Ursprung der Motoren
Enital, Mailand	UdSSR
Mez-Italiana, Mailand	Tschechoslowakei
Sofbim, Argenteuil	Bulgarien
Stanko-France, Longjumeau	UdSSR
Neotype Techmaschexport, Bergisch-Gladbach	UdSSR
Elprom, Borken/Hessen	Bulgarien

(2) Der Ausdruck „standardisierte Mehrphasen-Motoren“ bezeichnet alle Motoren, die Gegenstand einer internationalen Standardisierung sind, insbesondere seitens der „Commission électrotechnique internationale (CEI)“. Die betreffenden Motoren haben folgende standardisierte Drehzahlen : 3 000 Umdrehungen/Minute, 1 500 Umdrehungen/Minute, 1 000 Umdrehungen/Minute und 750 Umdrehungen/Minute ; sie weisen folgende standardisierte Leistungen auf : 1,1 — 1,5 — 2,2 — 3 — 4 — 5,5 — 7,5 — 11 — 15 — 18,5 — 22 — 30 — 37 — 45 — 55 — 75 Kilowatt ; ihre standardisierten Achshöhen sind die folgenden : 80 — 90 — 100 — 112 — 132 — 160 — 180 — 200 — 250 — 280 — 315 mm.

(5) Für die Anwendung dieses Zolls sind unbeschadet dieser Verordnung die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

Artikel 2

(3) Der Betrag des Zolls entspricht für jeden Motortyp der Differenz zwischen dem Nettostückpreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, und dem im Anhang aufgeführten Preis.

(1) Im Falle der betreffenden Einfuhren mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der DDR, der Tschechoslowakei und der UdSSR werden die Beträge, die für den mit der Verordnung (EWG) Nr. 3019/86 der Kommission eingeführten und mit der Verordnung (EWG) Nr. 254/87 des Rates verlängerten vorläufigen Antidumpingzoll als Sicherheit hinterlegt worden sind, bis zur Höhe der endgültig eingeführten Zölle endgültig vereinnahmt.

Dieser Preis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, gilt als Nettopreis, wenn die tatsächlichen Verkaufsbedingungen die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum vorsehen ; er wird für jeden Monat des tatsächlich eingeräumten Zahlungsziels um 1 % vermindert.

(2) Im Falle der Einfuhren mit Ursprung in Rumänien werden die als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegten Beträge bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Nettostückpreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, und dem im Anhang genannten Preis endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

(4) a) Stellen die Zollbehörden fest, daß zwischen dem Einführer und dem Ausführer oder einem Dritten eine geschäftliche Verbindung oder eine Ausgleichvereinbarung im Sinne von Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 besteht, kann der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Ware nicht als Bezugsgrundlage für die Ermittlung des in Absatz 3 genannten Nettostückpreises frei Grenze der Gemeinschaft dienen.

Die nach den Artikeln 1 und 2 eingeführten oder vereinnahmten Antidumpingzölle werden auf die Einfuhren nach Spanien und Portugal nur insoweit vereinnahmt, als der kumulierte Betrag des in diesen Mitgliedstaaten für das betreffende Erzeugnis anwendbaren Zollsatzes und des Antidumpingzolls nicht den kumulierten Betrag des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs und des Antidumpingzolls für dasselbe Erzeugnis übersteigen.

Artikel 4

Der Nettostückpreis frei Grenze der Gemeinschaft entspricht in diesem Fall dem Zollwert, wie er gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 zu bestimmen ist. Falls für einen verbun-

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. März 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. DE CROO

ANHANG

Mindestpreise bei der Einfuhr in die Gemeinschaft für bestimmte standardisierte Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, der DDR, der Tschechoslowakei und der UdSSR

Die in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung genannten Mindesteinfuhrpreise sind in der nachstehenden Tabelle in ECU aufgeführt.

Diese Preise beziehen sich auf Mehrphasen-Wechselstrommotoren der Bauform B3 (d. h. mit Füßen).

Für andere Bauformen (B5, B14 usw.) ist den nachstehend aufgeführten Preisen ein Aufschlag von 7 % hinzuzurechnen.

kW	TS	3 000 U/min	1 500 U/min	1 000 U/min	750 U/min
1,1	1,5	39,4	40,7	56,6	87,1
1,5	2	44,4	48,0	66,7	102,6
2,2	3	57,8	59,0	87,1	132,7
3	4	68,4	70,8	105,8	158,3
4	5,5	85,5	89,9	133,1	191,3
5,5	7,5	110,7	114,4	173,4	235,7
7,5	10	140,4	147,3	199,8	292,6
11	15	189,7	195,8	289,0	394,0
15	20	239,3	255,6	378,5	507,5
18,5	25	306,9	311,7	464,4	629,6
22	30	367,1	367,1	545,4	776,6
30	40	490,0	484,3	722,4	1 000,0
37	50	612,9	600,7	890,5	1 215,7
45	60	688,6	712,7	1 065,9	1 427,8
55	75	923,9	890,5	1 325,2	1 736,3
75	100	1 232,8	1 179,5	1 758,6	2 235,2

VERORDNUNG (EWG) Nr. 865/87 DER KOMMISSION

vom 26. März 1987

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 135/87 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. März 1987 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	11,71	196,98
10.01 B II	Hartweizen	46,77	260,82 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	40,78	181,06 ⁽²⁾
10.03	Gerste	39,05	190,00
10.04	Hafer	97,34	161,75
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	180,99 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	39,05	132,28
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	39,05	157,92 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	24,96	186,39 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	39,05	61,66 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	31,55	290,93
11.01 B	Mehl von Roggen	72,25	269,61
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	86,16	416,91
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	31,71	311,11

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 866/87 DER KOMMISSION

vom 26. März 1987

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/86 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. März 1987 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0,39
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0,55	0,55	0,55
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	5,85
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 867/87 DER KOMMISSION

vom 26. März 1987

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 799/87⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 800/87⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen

Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 23. und 24. März 1987 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 27. März 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 13.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	52,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	54,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	52,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	64,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	82,00 ⁽³⁾

- (¹) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :
- für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
 - für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
 - für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
 - für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- (²) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :
- vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
 - vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.
- (³) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :
- vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
 - vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	11,88
07.03 A II	11,88
15.17 B I a)	27,00
15.17 B I b)	43,20
23.04 A II	4,16

VERORDNUNG (EWG) Nr. 868/87 DER KOMMISSION

vom 26. März 1987

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 202/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen auf dem Schweinefleischsektor aus dritten Ländern⁽³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 614/67/EWG⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß die im Anhang nach Erzeugnis und Ursprungsland bezeichneten Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2767/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 1906/83⁽⁶⁾, sind die Grundregeln für die Festsetzung von Zusatzbeträgen für diejenigen Erzeugnisse festgelegt worden, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird. Die Verordnung Nr. 202/67/EWG sieht hierfür bestimmte Durchführungsvorschriften vor, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Angebote frei Grenze für diese Erzeugnisse. Nach den der Kommission vorliegenden Auskünften entwickeln sich die Angebote aus dritten Ländern, bei deren Ermittlung sowohl die in den Zollpapieren angegebenen Preise als auch alle sonstigen Hinweise auf die in Drittländern angewandten Preise berücksichtigt wurden, in der Weise, daß der Zusatzbetrag für diese Erzeugnisse in der im Anhang angegebenen Höhe festgesetzt werden muß.

Gemäß den Artikeln 1 der Verordnung Nr. 121/65/EWG⁽⁷⁾ und der Verordnungen (EWG) Nr. 564/68⁽⁸⁾, Nr. 998/68⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83⁽¹⁰⁾, (EWG) Nr. 2260/69⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83, und (EWG) Nr. 1570/71⁽¹²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83, werden die Abschöpfungen für bestimmte in den Verordnungen genannten Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Österreich, der Volksrepublik Polen, der Ungarischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Rumänien und der Volksrepublik Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sind die in Artikel 13 derselben Verordnung vorgesehenen Zusatzbeträge im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. März 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2837/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 231 vom 27. 9. 1967, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1983, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 155 vom 18. 9. 1965, S. 2560/65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 19. 7. 1968, S. 14.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1983, S. 12.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 22.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 165 vom 23. 7. 1971, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1987 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Zusatzbetrag ECU/100 kg	Ursprung der Einfuhren
01.03	Schweine lebend : A. Hausschweine : II. andere : b) andere	10,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik (!)
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. ganze oder halbe Tierkörper	12,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik (!)
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : B. Schweinefett	10,00	Ursprung : Schweden, Ungarn oder Tschechoslowakei
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen : A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett : II. anderes	5,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik (!) oder Ungarn

(!) Ausgenommen innerdeutscher Handel gemäß Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 869/87 DER KOMMISSION

vom 26. März 1987

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 der Kommission ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 472/87 ⁽⁷⁾, müssen bestimmte Verwaltungsverfahren abgeschlossen sein, bevor die für die Produktionserstattung benötigte Bescheinigung erteilt werden kann. In einigen Mitgliedstaaten konnten diese Verfahren, insbesondere die vorausgehende Zulassung des Herstellers, die Überprüfung der im Antrag auf Erteilung der Erstattungsbescheinigung anzuführenden Angaben und der Stellung der Sicherheit, nicht in jedem Fall abgeschlossen werden. Den zuständigen Behörden war es deshalb nicht immer möglich, die Erstattungsbescheinigung unverzüglich zu erteilen.

Da es sich bei der Nichteinhaltung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 in bestimmten Fällen nicht um das Versäumnis des Herstellers handelte, sollte ein Übergangszeitraum vorgesehen werden, in dem Hersteller, sofern die verwaltungsmäßige Kontrolle zufriedenstellend

durchgeführt werden kann, die Erstattung in den Fällen erhalten können, in denen Stärke vor Erhalt der Bescheinigung verarbeitet worden ist. Dieser Zeitraum sollte sich auf die ersten sechs Monate des Wirtschaftsjahres 1986/87 erstrecken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 können auf Antrag des betreffenden Beteiligten bis zum 30. April 1987 die zuständigen Behörden für Stärke, die zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 1986 in ein anerkanntes Erzeugnis verarbeitet wurde, Erstattungsbescheinigungen erteilen, wenn der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung und/oder die Sicherheit nach der Stärkeverarbeitung gestellt wurden, sofern der Hersteller genügend Nachweis erbringen kann, um die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen, und er eine der drei Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt.

(2) Die Abweichung gilt nur für Hersteller,

- a) die ohne ihr Verschulden die Sicherheit nicht stellen konnten, aber alle vertretbaren Vorkehrungen getroffen haben, um vor der Stärkeverarbeitung Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 nachzukommen, oder
- b) deren Name nicht in der nach Artikel 3 Absatz 4 der genannten Verordnung erforderlichen Liste der zugelassenen Hersteller stand, die aber nachweisen können, daß sie vor der Stärkeverarbeitung Artikel 3 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung nachgekommen sind, oder
- c) deren Name in der nach Artikel 3 Absatz 4 der genannten Verordnung erforderlichen Liste der zugelassenen Hersteller stand, die aber nicht in der Lage waren, Artikel 4 nachzukommen, weil der Mitgliedstaat nicht die zuständige Behörde bekanntgegeben hatte.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1986, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 870/87 DER KOMMISSION**vom 26. März 1987****zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 9. bis 15. März 1987 verlassen haben, erhoben werden****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4049/86⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitgliedstaaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben, wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die diese Prämie gewährt wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 werden die beim Verlassen des Vereinigten

Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verordnung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der Kommission festgesetzt.

Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhebenden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 9. bis 15. März 1987 das Vereinigte Königreich verlassen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

In Anwendung von Artikel 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 werden im Anhang die Beträge festgesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 genannten Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der Woche vom 9. bis 15. März 1987 verlassen haben, erhoben werden.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 9. März 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1986, S. 28.⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 56.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 9. bis 15. März 1987 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
1	2	3
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés”	26,26474
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	21,01179
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	31,51769
	4. andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	21,01179
	bb) Teilstücke ohne Knochen	35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	21,01179
	2. ohne Knochen	29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend :	
	aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall :	
	11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett	29,94180
	22. andere	21,01179

VERORDNUNG (EWG) Nr. 871/87 DER KOMMISSION

vom 26. März 1987

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾ zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 684/87 der
Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 747/87 ⁽⁴⁾, wird bei der Einfuhr von Gurken mit
Ursprung auf den Kanarischen Inseln eine Ausgleichsab-
gabe vorgesehen.

Für diese Produkte mit Ursprung auf den Kanarischen
Inseln hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen
keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1
der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedin-
gungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Gurken mit Ursprung auf den Kanarischen
Inseln sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 684/87 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 65 vom 10. 3. 1987, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 17. 3. 1987, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 872/87 DER KOMMISSION
vom 26. März 1987
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1449/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz
 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der
 Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverar-
 beitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in
 Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG)
 Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der
 Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswir-
 kung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden
 Abschöpfung auf die Gestehungskosten dieser Erzeug-
 nisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.
 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Rege-
 lung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und
 Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1588/86⁽⁶⁾, durch den Durch-
 schnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25
 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu
 erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser
 Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat
 geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grund-
 erzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des
 Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstel-
 lung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der
 Herstellung des Konkurrenzzeugnisses, das für nicht
 Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Refer-
 enz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der
 Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten
 der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von

Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die
 Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse
 sowie für Getreidemischfutter⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁸⁾, wird — nach
 Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend
 genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip
 einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das
 betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung
 vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorste-
 hend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als
 3,02 ECU für 1 Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Bei einigen Verarbeitungserzeugnissen ist die Abschöp-
 fung um die Auswirkung der Erstattung bei der Erzeu-
 gung zu vermindern, die gemäß Artikel 5 der Verordnung
 (EWG) Nr. 2744/75 und gemäß Artikel 2 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1579/74 für die Grunderzeugnisse zum
 Zwecke ihrer Verarbeitung gewährt wird. Die Verordnung
 (EWG) Nr. 1921/75 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 2415/75⁽¹⁰⁾ hat für stärkehal-
 tige Erzeugnisse Übergangsmaßnahmen vorgesehen.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in Verordnung
 (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Gemäß Verordnung
 (EWG) Nr. 2742/75 des Rates⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 3794/85⁽¹²⁾, ist bei
 bestimmten Verarbeitungserzeugnissen der bewegliche
 Teilbetrag der Abschöpfung um die Auswirkung der
 Erstattung bei der Erzeugung zu vermindern, die für die
 Grunderzeugnisse zum Zweck ihrer Verarbeitung gewährt
 wird.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen
 Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen
 Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die
 Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverar-
 beitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung
 (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über
 die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
 bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
 stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im
 karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den
 überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹³⁾, geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 625/87⁽¹⁴⁾, um den festen
 Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen
 Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A wurde mit der
 Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar
 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse aus Dritt-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1975, S. 25.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. 9. 1975, S. 22.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 20.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 58 vom 28. 2. 1987, S. 102.

ländern der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zollsatzes und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zollsatz⁽¹⁾ festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung 6 % des Zollwerts betragen kann und die entsprechende Änderung des Gemeinsamen Zollsatzes vorgesehen.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽²⁾
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-

hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zollsatzschema in den Gemeinsamen Zollsatz übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
07.06 A I	41,50	192,80 (1)	190,99 (1) (2)
07.06 A II	44,52	195,82 (1)	190,99 (1) (2)
11.01 C (2)	80,74	353,08	347,04
11.01 D (2)	185,66	299,80	293,76
11.01 E I (2)	6,04	337,49	331,45
11.01 E II (2)	3,02	190,84	187,82
11.01 F (2)	90,92	238,08	235,06
11.01 G (2)	30,98	194,96	191,94
11.02 A II (2)	83,85	337,58	331,54
11.02 A III (2)	80,74	353,08	347,04
11.02 A IV (2)	185,66	299,80	293,76
11.02 A V a) 1 (2)	6,04	310,49	304,45
11.02 A V a) 2 (2)	6,04	337,49	331,45
11.02 A V b) (2)	3,02	190,84	187,82
11.02 A VI (2)	90,92	238,08	235,06
11.02 A VII (2)	30,98	194,96	191,94
11.02 B I a) 1 (2)	69,42	311,50	308,48
11.02 B I a) 2 aa)	104,81	169,48	166,46
11.02 B I a) 2 bb) (2)	182,64	296,78	293,76
11.02 B I b) 1 (2)	69,42	311,50	308,48
11.02 B I b) 2 (2)	182,64	296,78	293,76
11.02 B II a) (2)	21,85	266,24	263,22
11.02 B II b) (2)	60,52	247,99	244,97
11.02 B II c) (2)	3,02	297,64	294,62
11.02 B II d) (2)	46,88	304,11	301,09
11.02 C I (2)	25,68	319,68	316,66
11.02 C II (2)	72,19	297,72	294,70
11.02 C III (2)	109,79	488,04	482,00
11.02 C IV (2)	162,68	264,14	261,12
11.02 C V (2)	3,02	297,64	294,62
11.02 C VI (2)	46,88	304,11	301,09
11.02 D I (2)	17,46	204,89	201,87
11.02 D II (2)	47,11	190,89	187,87
11.02 D III (2)	45,35	199,68	196,66
11.02 D IV (2)	104,81	169,48	166,46
11.02 D V (2)	3,02	190,84	187,82
11.02 D VI (2)	30,98	194,96	191,94
11.02 E I a) 1 (2)	45,35	199,68	196,66
11.02 E I a) 2 (2)	104,81	169,48	166,46
11.02 E I b) 1 (2)	89,04	391,64	385,60
11.02 E I b) 2 (2)	205,62	332,44	326,40
11.02 E II a) (2)	31,53	362,28	356,24
11.02 E II b) (2)	83,85	337,58	331,54
11.02 E II c) (2)	6,04	337,49	331,45
11.02 E II d) 1 (2)	155,30	405,19	399,15
11.02 E II d) 2 (2)	55,38	344,76	338,72
11.02 F I (2)	31,53	362,28	356,24
11.02 F II (2)	83,85	337,58	331,54
11.02 F III (2)	80,74	353,08	347,04
11.02 F IV (2)	185,66	299,80	293,76

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.02 F V ^(?)	6,04	337,49	331,45
11.02 F VI ^(?)	90,92	238,08	235,06
11.02 F VII ^(?)	30,98	194,96	191,94
11.02 G I	16,66	154,47	148,43
11.02 G II	6,04	144,15	138,11
11.04 C I	44,52	195,82	189,17 ^(?)
11.04 C II a)	20,55	292,87	268,69 ^(?)
11.04 C II b)	20,55	317,02	292,84 ^(?)
11.07 A I a)	36,08	363,16	352,28
11.07 A I b)	29,71	274,10	263,22
11.07 A II a)	84,75	354,06 ^(*)	343,18
11.07 A II b)	66,08	267,30	256,42
11.07 B	75,21	309,72 ^(*)	298,84
11.08 A I	20,55	292,87	272,32
11.08 A II	156,87	340,53	309,70
11.08 A III	51,70	411,95	391,40
11.08 A IV	20,55	292,87	272,32
11.08 A V	20,55	292,87	136,16 ^(?)
11.09	237,98	892,98	711,64
17.02 B II a) ^(?)	96,72	451,91	355,19
17.02 B II b) ^(?)	66,49	338,81	272,32
17.02 F II a)	96,72	468,83	372,11
17.02 F II b)	66,49	325,27	258,78
21.07 F II	66,49	338,81	272,32
23.02 A I a)	13,79	86,48	80,48
23.02 A I b)	22,70	178,46	172,46
23.02 A II a)	13,79	86,48	80,48
23.02 A II b)	22,70	178,46	172,46
23.03 A I	181,34	519,62	338,28

(¹) Diese Abschöpfung ist unter bestimmten Bedingungen auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

(²) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

(³) Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

(⁴) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

(⁵) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:

- Marantawurzeln der Tarifstelle ex 07.06 A
- Mehl und Grieß von Maranta der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle ex 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 873/87 DER KOMMISSION

vom 26. März 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der
Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist
in Artikel 14 Absatz 1 A der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunder-
zeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöp-
fungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß Artikel 4
der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuter-
mittel⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2560/77⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöp-
fungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des
Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden
Grunderzeugnisse erhoben werden, aus denen diese
Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert
nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden
Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse
berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte
Abschöpfung gilt einen Monat ; der feste Teilbetrag der
Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr.
2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen
Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen
Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die
Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverar-
beitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung
(EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über
die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den
überseeischen Ländern und Gebieten⁽⁵⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 625/87⁽⁶⁾, um den festen

Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen
Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Nach Artikel 272 der Beitrittsakte wendet die Gemein-
schaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985
während der ersten Übergangsstufe bei der Einfuhr der
Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 und nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1418/76 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1449/86⁽⁸⁾, aus Portugal die von ihr
gegenüber diesem Land vor dem Beitritt geltende Rege-
lung an. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr.
3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die
Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen
Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal⁽⁹⁾ gilt für
Spanien eine entsprechende Regelung. Diese Regelung
führt zur Anwendung einer Abschöpfung ; diese
Abschöpfung muß nach den Bestimmungen der Verord-
nung 156/67/EWG der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/76⁽¹¹⁾, unter
Berücksichtigung der Marktpreislage in Portugal
berechnet werden. Bei den Einfuhren nach Spanien muß
diese Abschöpfung um den zwischen Spanien und der
Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 geltenden Beitrittsausgleichsbetrag
gesenkt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zoll-
tarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif über-
nommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 26. 2. 1986, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 58 vom 28. 2. 1987, S. 102.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen		
		Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
	Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummer oder Tarifstelle 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält, Stärke, Glukose oder Glukosesirup enthaltend :			
	keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :			
23.07 B I a) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	10,88	40,34	29,46
23.07 B I a) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	10,88	819,89	809,01
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 und höchstens 30 Gewichtshundertteilen :			
23.07 B I b) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	10,88	102,95	92,07
23.07 B I b) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	10,88	882,50	871,62
	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :			
23.07 B I c) 1	— ohne oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	10,88	195,02	184,14
23.07 B I c) 2	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	10,88	974,57	963,69

VERORDNUNG (EWG) Nr. 874/87 DER KOMMISSION

vom 26. März 1987

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist auf die in ihrem Artikel 1 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung anwendbar.

Für die in Anhang I in der Tarifstelle 02.01 A IV a) 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse ist die Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen dem je nach Jahreszeit festgesetzten Grundpreis und dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft.

Der Grundpreis nach Jahreszeit wird für das Wirtschaftsjahr 1987 in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1472/86⁽³⁾ festgesetzt.

Der Angebotspreis frei Grenze wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten ermittelt, die in der Zeit vom 21. des vorhergehenden bis zum 20. des Monats, in dem die Abschöpfungen insbesondere unter Berücksichtigung der Angebots- und Nachfragesituation bei frischem und gekühltem Schaffleisch, der Weltmarktpreise für gefrorenes Schaffleisch einer Kategorie, die mit dem frischen oder gekühlten Schaffleisch vergleichbar ist, und den Erfahrungen festgestellt wurden.

Erforderlichenfalls wird der Angebotspreis frei Grenze nach Maßgabe der für lebende Schafe festgestellten repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten ermittelt.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80⁽⁴⁾ ergeben sich die Angebotspreise frei Grenze insbesondere aus den in den Zollpapieren, welche die aus Drittländern

eingeführten Erzeugnisse begleiten, angegebenen Preisen oder den anderen Angaben betreffend die von den Drittländern angewendeten Ausführpreise. Nicht berücksichtigt werden dürfen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten entsprechen oder die sich auf nicht repräsentative Mengen beziehen sowie Angebotspreise, die nach der allgemeinen Preisentwicklung oder den verfügbaren Informationen nicht als repräsentativ für die tatsächliche Preistendenz des Herkunftslandes gelten können.

Eine Sonderabschöpfung kann für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus einem oder mehreren Drittländern festgesetzt werden, falls die Ausfuhren dieser Erzeugnisse zu ungewöhnlich niedrigen Preisen erfolgen.

Für die lebenden Tiere der Tarifstelle 01.04 B sowie für das in Anhang I aufgeführte Fleisch der Tarifstellen 02.01 A IV a) 2, 3, 4 und 5 und 02.06 C II a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist die Abschöpfung gleich der für Tierkörper festgelegten Abschöpfung, die mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgesetzten Pauschkoeffizienten multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80 festgelegt.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen festgesetzt werden, die sich aus den von der Gemeinschaft abgeschlossenen internationalen Übereinkommen ergeben. Es müssen die zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern eingegangenen Selbstbeschränkungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 625/87⁽⁶⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die Abschöpfungen werden vor dem 27. jedes Monats für jede der Wochen des folgenden Monats festgesetzt. Sie gelten von Montag bis Sonntag. Falls erforderlich können sie in der Zwischenzeit geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 58 vom 28. 2. 1987, S. 102.

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 3 Buchstabe b) letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der obengenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Schafe und Ziegen

sowie für nicht gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1987 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und
Ziegenfleisch**

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Woche Nr. 14 vom 6. bis 12. April 1987	Woche Nr. 15 vom 13. bis 19. April 1987	Woche Nr. 16 vom 20. bis 26. April 1987	Woche Nr. 17 vom 27. April bis 3. Mai 1987
01.04 B	142,875 ⁽¹⁾	142,631 ⁽¹⁾	141,564 ⁽¹⁾	139,966 ⁽¹⁾
02.01 A IV a) 1	303,990 ⁽²⁾	303,470 ⁽²⁾	301,200 ⁽²⁾	297,800 ⁽²⁾
2	212,793 ⁽²⁾	212,429 ⁽²⁾	210,840 ⁽²⁾	208,460 ⁽²⁾
3	334,389 ⁽²⁾	333,817 ⁽²⁾	331,320 ⁽²⁾	327,580 ⁽²⁾
4	395,187 ⁽²⁾	394,511 ⁽²⁾	391,560 ⁽²⁾	387,140 ⁽²⁾
5 aa)	395,187 ⁽²⁾	394,511 ⁽²⁾	391,560 ⁽²⁾	387,140 ⁽²⁾
bb)	553,262 ⁽²⁾	552,315 ⁽²⁾	548,184 ⁽²⁾	541,996 ⁽²⁾
02.06 C II a) 1	395,187 ⁽²⁾	394,511 ⁽²⁾	391,560 ⁽²⁾	387,140 ⁽²⁾
2	553,262 ⁽²⁾	552,315 ⁽²⁾	548,184 ⁽²⁾	541,996 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

⁽²⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

⁽³⁾ Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 875/87 DER KOMMISSION

vom 26. März 1987

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates
vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/87⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 erster Unterabsatz,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1837/80 ist eine Abschöpfung auf die in ihrem Anhang I
Tarifstelle 02.01 A IV b) genannten Erzeugnisse anzu-
wenden.Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist
für gefrorene ganze und halbe Tierkörper die Abschöp-
fung gleich dem Unterschied zwischen

- a) dem Grundpreis, multipliziert mit einem Koeffi-
zienten, der das in der Gemeinschaft bestehende
Verhältnis zwischen dem Preis für frisches Fleisch
einer Kategorie, die mit dem betreffenden gefrorenen
Fleisch vergleichbar ist, und gleicher Angebotsform
und dem Durchschnittspreis für frische und gekühlte
Tierkörper von Schafen andererseits ausdrückt, und
- b) dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für
dieses gefrorene Fleisch.

Der Grundpreis wird für das Wirtschaftsjahr 1987 in
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1472/86 des Rates⁽³⁾
festgesetzt. Der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannte Koeffizient
wird in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2668/80⁽⁴⁾ festgesetzt.Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft wird
nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge
repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten ermittelt, die in
der Zeit vom 21. des vorhergehenden Monats bis zum 20.
des Monats, in dem die Abschöpfungen insbesondere
unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwick-
lung des Marktes für gefrorenes Fleisch, der repräsentativ-
sten Preise auf den Märkten der Drittländer für frischesoder gekühltes Fleisch einer Kategorie, die mit gefro-
renem Fleisch vergleichbar ist, und den Erfahrungen fest-
gestellt wurden.Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80
ergeben sich die Angebotspreise frei Grenze insbesondere
aus den in den Zollpapieren, welche die aus Drittländern
eingeführten Erzeugnisse begleiten, angegebenen Preise
oder den anderen Angaben betreffend die von diesen
Drittländern angewendeten Ausfuhrpreise. Nicht berück-
sichtigt werden dürfen Angebotspreise, die nicht den
tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen, oder die
sich auf nicht repräsentative Mengen beziehen, sowie
Angebotspreise, die nach der allgemeinen Preisentwick-
lung oder den verfügbaren Informationen nicht als reprä-
sentativ für die tatsächliche Preistendenz des Herkunfts-
landes gelten können.Eine Sonderabschöpfung kann für die Erzeugnisse mit
Ursprung in und Herkunft aus einem oder mehreren
Drittländern festgesetzt werden, falls die Ausfuhren dieser
Erzeugnisse zu ungewöhnlich niedrigen Preisen erfolgen.Für in Anhang I aufgeführtes Fleisch der Tarifstellen
02.01 A IV b) 2, 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr.
1837/80 ist die Abschöpfung gleich der für die gefrorenen
Tierkörper festgestellten Abschöpfung, die mit einem für
jedes der betreffenden Erzeugnisse festgesetzten Pauschal-
koeffizienten multipliziert wird. Diese Koeffizienten
werden in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2668/80
festgelegt.Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der
Verpflichtungen festgesetzt werden, die sich aus den von
der Gemeinschaft abgeschlossenen internationalen Über-
einkommen ergeben. Ferner müssen die zwischen der
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern eingegan-
genen Selbstbeschränkungsvereinbarungen berücksichtigt
werden.Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 625/87⁽⁶⁾, legt
die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im
Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den
überseeischen Ländern und Gebieten fest.Die Abschöpfungen werden vor dem 27. jedes Monats für
jede der Wochen des folgenden Monats festgesetzt. Sie
gelten von Montag bis Sonntag. Falls erforderlich, können
sie in der Zwischenzeit geändert werden.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 34.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 39.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 58 vom 28. 2. 1987, S. 102.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 3 Buchstabe b) letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Schaf- und Ziegenfleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1987 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Woche Nr. 14 vom 6. bis 12. April 1987 (1)	Woche Nr. 15 vom 13. bis 19. April 1987 (1)	Woche Nr. 16 vom 20. bis 26. April 1987 (1)	Woche Nr. 17 vom 27. April bis 3. Mai 1987 (1)
02.01 A IV b) 1	227,493	227,103	225,400	222,850
2	159,245	158,972	157,780	155,995
3	250,242	249,813	247,940	245,135
4	295,741	295,234	293,020	289,705
5 aa)	295,741	295,234	293,020	289,705
bb)	414,037	413,327	410,228	405,587

(1) Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85 und (EWG) Nr. 486/85 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 876/87 DER KOMMISSION

vom 26. März 1987

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 409/87⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1474/84⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz
3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum
Richtpreis für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
menkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurden mit
den Verordnungen (EWG) Nr. 1457/86⁽⁷⁾ und (EWG) Nr.
1458/86⁽⁸⁾ festgesetzt.Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.
577/87 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 789/87⁽¹⁰⁾, festgesetzt.Da für das Wirtschaftsjahr 1987/88 der Richtpreis für
Raps- und Rübensamen noch nicht besteht, konnte der
Beihilfebetrags im Falle der Festsetzung im voraus für die
Monate Juli und August 1987 für Raps und Rüben nur
vorläufig aufgrund des für das Wirtschaftsjahr 1987/88
von der Kommission dem Rat vorgeschlagenen Richt-
preises berechnet werden ; dieser Beihilfebetrags darf daher
nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigenoder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirt-
schaftsjahr 1987/88 bekannt sein wird.Die für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geschätzten Erzeu-
gungen an Raps- und Rübensamen sind noch nicht fest-
gesetzt worden. Der Betrag um den der Beihilfebetrags
gegebenenfalls in Anwendung der Regelung der garanti-
erten Höchstmengen gemäß Artikel 27a der Verordnung
Nr. 136/66/EWG gekürzt wird, konnte also nicht
bestimmt werden. Die Beihilfebeträge dürfen daher nur
vorläufig angewandt werden und sind zu bestätigen oder
zu ändern, sobald die Auswirkungen der Regelung der
garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübensamen
bekannt sind.Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3776/86 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission⁽¹¹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 und Artikel 12 der
Verordnung (EWG) Nr. 476/86 für in Spanien und
Portugal geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang
III festgesetzt.(3) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die
Monate Juli und August 1987 anzuwendende Beihilfebe-
trags für Raps und Rüben wird jedoch mit Wirkung ab
27. März 1987 bestätigt oder geändert werden, um dem
für das Wirtschaftsjahr 1987/88 festgesetzten Richtpreis
für diese Erzeugnisse Rechnung zu tragen.(4) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestset-
zung für die Monate Juli und August 1987 bei Raps- und
Rübensamen wird mit Wirkung vom 27. März 1987
bestätigt oder geändert, um den Auswirkungen der
Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-
mengen für Raps- und Rübensamen gegebenenfalls
Rechnung zu tragen.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. März 1987 in Kraft.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 44 vom 13. 2. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 25.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 12.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 14.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 57 vom 27. 2. 1987, S. 38.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 37.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beiträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat (¹)	6. Monat (¹)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,610	0,610	0,610	0,610	0,100	0,100
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	36,848	37,344	37,186	37,028	31,552	31,473
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	88,77	89,96	89,60	89,32	76,28	76,36
— Niederlande (hfl)	100,03	101,36	100,95	100,62	85,93	85,99
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 721,12	1 744,37	1 736,89	1 728,89	1 472,09	1 464,30
— Frankreich (ffrs)	252,85	256,37	254,94	253,32	214,26	214,22
— Dänemark (dkr)	310,82	315,05	313,65	312,26	265,41	263,21
— Irland (Ir £)	27,757	28,145	28,007	27,734	23,426	23,277
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	20,885	21,196	21,070	20,944	17,467	17,298
— Italien (Lit)	55 311	56 072	55 705	55 554	47 098	46 758
— Griechenland (Dr)	3 606,54	3 645,04	3 594,75	3 555,42	2 901,74	2 831,54
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	88,94	88,94	88,94	88,94	14,58	14,58
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 339,71	4 412,03	4 386,23	4 335,13	3 639,64	3 600,18
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 237,31	5 308,29	5 251,39	5 213,57	4 374,37	4 321,28

(¹) Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages und des Ratsbeschlusses über die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnul“

(Beiträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat (¹)	6. Monat (¹)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	1,860	1,860	1,860	1,860	2,600	2,600
— Portugal	1,250	1,250	1,250	1,250	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	38,098	38,594	38,436	38,278	34,052	33,973
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	91,76	92,94	92,59	92,31	82,25	82,33
— Niederlande (hfl)	103,39	104,72	104,31	103,99	92,65	92,71
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 779,71	1 802,96	1 795,48	1 787,48	1 589,27	1 581,48
— Frankreich (ffrs)	261,73	265,25	263,82	262,20	232,01	231,97
— Dänemark (dkr)	321,50	325,73	324,34	322,94	286,77	284,56
— Irland (Ir £)	28,736	29,124	28,985	28,713	25,382	25,234
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	21,669	21,980	21,854	21,728	19,035	18,866
— Italien (Lit)	57 235	57 997	57 629	57 478	50 946	50 606
— Griechenland (Dr)	3 752,39	3 790,88	3 740,60	3 701,27	3 193,43	3 123,23
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	271,19	271,19	271,19	271,19	379,07	379,07
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 521,96	4 594,28	4 568,48	4 517,38	4 004,14	3 964,67
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	189,77	189,77	189,77	189,77	379,54	379,54
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 427,08	5 498,06	5 441,16	5 403,34	4 753,90	4 700,81

(¹) Vorbehaltlich des in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehenden Betrages und des Ratsbeschlusses über die Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	1,720	1,720	1,720	1,720	1,720
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	42,463	42,463	42,421	42,500	42,500
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (¹):					
— Deutschland (DM)	102,40	102,40	102,32	102,61	102,61
— Niederlande (hfl)	115,38	115,38	115,27	115,59	115,59
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 982,70	1 982,70	1 980,72	1 983,80	1 983,80
— Frankreich (ffrs)	290,37	290,37	289,79	289,93	289,93
— Dänemark (dkr)	357,73	357,73	357,36	358,06	358,06
— Irland (Ir £)	31,864	31,864	31,825	31,726	31,726
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	23,813	23,813	23,779	23,842	23,842
— Italien (Lit)	63 578	63 577	63 373	63 639	63 639
— Griechenland (Dr)	4 076,68	4 052,13	4 015,79	4 014,67	4 014,67
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	250,77	250,77	250,77	250,77	250,77
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 065,00	4 065,00	4 058,14	4 039,80	4 039,80
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 653,36	6 647,71	6 602,90	6 606,10	6 606,10
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 437,46	6 431,99	6 388,64	6 391,74	6 391,74
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	4 015,85	4 015,85	4 011,17	3 992,83	3 992,83
— für Portugal (Esc)	6 407,11	6 401,63	6 359,62	6 362,72	6 362,72

(¹) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0335380 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
DM	2,076750	2,071600	2,066830	2,062230	2,062230	2,048810
hfl	2,346590	2,343960	2,341650	2,339000	2,339000	2,329050
bfrs/lfrs	43,032300	43,049600	43,068300	43,085900	43,085900	43,141200
ffrs	6,912640	6,919100	6,925120	6,932860	6,932860	6,952250
dkr	7,811170	7,836080	7,860210	7,884450	7,884450	7,957490
Ir £	0,776755	0,781472	0,785597	0,789304	0,789304	0,798713
£ Stg.	0,707211	0,709056	0,710649	0,711999	0,711999	0,715847
Lit	1 477,21	1 480,29	1 483,36	1 486,44	1 486,44	1 498,96
Dr	152,47500	154,34900	156,21800	158,03100	158,03100	164,24300
Esc	160,03600	161,12400	162,32600	163,59800	163,59800	167,16100
Pta	145,63700	146,69000	147,61700	148,49500	148,49500	150,94600

VERORDNUNG (EWG) Nr. 877/87 DER KOMMISSION
vom 26. März 1987
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1449/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz
2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstat-
tungsbeträge ⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraus-
sichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
tigen Ausfuhr sowie dem Interesse an der Vermeidung
von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu
tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽⁴⁾
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn
der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis
diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die
besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung

der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis
zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
ändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 V. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁵⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu
dieser Verordnung genannten Beträge.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens
und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach
Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage
und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen
bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu
ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im

ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt. Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 878/87 DER KOMMISSION

vom 26. März 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla	121,00
	— der Zone II b)	127,00
	— den anderen Drittländern	—
10.01 B II	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	15,00 (?)
	— den anderen Drittländern	20,00 (?)
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	5,00
	— den anderen Drittländern	10,00
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla	125,00
	— der Zone II b)	129,00
	— den anderen Drittländern	20,00
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	—
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	138,00
	— den anderen Drittländern	—
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	172,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	172,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	150,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	138,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	127,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	112,00

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	172,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	172,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	172,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	172,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	336,00 ⁽³⁾
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	318,00 ⁽³⁾
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	283,00 ⁽³⁾
	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	267,00 ⁽³⁾
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	172,00

⁽¹⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

⁽³⁾ Mit Ausnahme der Mengen, die unter die Entscheidung der Kommission vom 19. März 1986 fallen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985), bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23. März 1987

über die Annahme einer Preisverpflichtung im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von 0,7 bis 75 kW mit Ursprung in Rumänien

(87/215/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates
vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 und 14,

nach Konsultationen in dem durch die vorgenannte
Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Vorläufige Maßnahmen

- (1) Die Kommission hat mit Verordnung (EWG) Nr. 3019/86⁽²⁾ im Rahmen des am 26. November 1985 eingeleiteten Überprüfungsverfahrens⁽³⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in Rumänien eingeführt.

Der vorläufige Zoll wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 254/87 des Rates⁽⁴⁾ für einen Zeitraum von zwei Monaten verlängert.

B. Weiteres Verfahren

- (2) Während des Verfahrens, das auf die Einführung des vorläufigen Zolls folgte, behauptete der rumä-

nische Ausführer, daß sein Marktanteil 1985 unter das Mindestniveau gefallen war, und beantragte folglich, daß das Verfahren ihm gegenüber ohne endgültige Maßnahme eingestellt wird.

Gleichzeitig bot der Ausführer eine Verpflichtung hinsichtlich der Höhe des Mindestpreises seiner Ausfuhren von standardisierten Mehrphasenmotoren nach der Gemeinschaft an.

- (3) Die Einfuhren aus Rumänien sind zwar von 29 500 Motoren im Jahr 1982 auf 13 900 Motoren 1985 zurückgegangen, aber in den ersten neun Monaten von 1986 wieder auf 39 000 Motoren angestiegen.

Werden keine endgültigen Maßnahmen getroffen, besteht daher die Gefahr, daß der Marktanteil der Einfuhren aus dem betreffenden Land die Mindestschwelle wieder überschreiten wird.

Auf der Grundlage der endgültigen Schlußfolgerungen des Rates hinsichtlich des Dumping, der Schädigung, der Kausalität und des Interesses der Gemeinschaft in der Verordnung (EWG) Nr. 864/87⁽⁵⁾ stellt die Kommission fest, daß die betreffenden Einfuhren die bereits bedeutende Schädigung der Gemeinschaftshersteller von standardisierten Mehrphasenmotoren zu verschärfen drohen.

- (4) Unter diesen Umständen würde die Einstellung des Überprüfungsverfahrens ohne endgültige Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Ausführer eine Diskriminierung der übrigen betroffenen Ausführer darstellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 1. 10. 1986, S. 68.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 305 vom 26. 11. 1985, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 26 vom 29. 1. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

C. Verpflichtung

- (5) Die von dem rumänischen Ausführer angebotene Preisverpflichtung dürfte ausreichen, um die Gefahr einer Schädigung zu beseitigen, die den Gemeinschaftsherstellern von standardisierten Mehrphasenmotoren durch die betreffenden Einfuhren droht. Die Preisverpflichtung wurde daher von der Kommission als annehmbar angesehen —

dumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von standardisierten Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von 0,75 bis 75 kW der Tarifstelle ex 85.01 B I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend Nimexekennziffern ex 85.01-33, ex 85.01-34 und ex 85.01-36, mit Ursprung in Rumänien, angeboten hat, wird angenommen.

Brüssel, den 23. März 1987

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Die Preisverpflichtung, welche die Ausfuhrsgesellschaft Electro-Export-Import (Rumänien) im Rahmen des Anti-

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

REGIONEN

Statistisches Jahrbuch 1986

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften stellt mit der vorliegenden Veröffentlichung das letzte verfügbare Zahlenmaterial zu den wirtschaftlichen und sozialen Kennzeichen der Regionen der Europäischen Gemeinschaft vor.

Die vorliegende Veröffentlichung umfaßt:

- Bevölkerung und Bevölkerungsstruktur
- Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit
- Unterrichtswesen, Gesundheitswesen und verschiedene Sozialindikatoren
- Volkswirtschaftliche Gesamtgrößen
- Wichtige Zahlenreihen aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen: Landwirtschaft, Industrie, Energie und Dienstleistungen
- Finanzbeiträge der Gemeinschaft für Investitionen.

Die Entwicklung der wichtigen regionalen Indikatoren wird auch in einer Serie von farbigen Karten dargestellt.

233 S., 14 Karten.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Katalognummer: CA-44-85-412-7C-C ISBN: 92-825-5935-1

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 49 BFR 1 000



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**DIE BESCHÄFTIGUNG IM BAUGEWERBE UND DIE SANIERUNG
DES WOHNUNGSBESTANDS IN EUROPA**

Die Krise der Bauwirtschaft in Europa, die tendenziell bereits etwa 1974/75 **einsetzte**, hat sich — abgesehen von konjunkturbedingten Schwankungen — seit Beginn der achtziger Jahre erheblich verschärft.

Im Baugewerbe trat daraufhin eine erhebliche Verschlechterung der Beschäftigungssituation ein, und im Laufe von zehn Jahren verlor die europäische Bauindustrie ein Viertel ihrer Beschäftigten.

Diese Krise ist im wesentlichen das Ergebnis der starken Abhängigkeit der Bauwirtschaft von drei wichtigen Faktoren:

- entscheidender Einfluß der Haushalts- und Finanzpolitik der öffentlichen Hände auf diesen Bereich und daher eine verhältnismäßig geringe Unabhängigkeit von makroökonomischen Zwängen (private Einkommen, Zinssätze usw.);
- eine strukturelle Verlagerung der Nachfrage mit einer Verlangsamung und sodann einer Kürzung der großen öffentlichen und industriellen Bauprogramme im Gegensatz zur Entwicklung verstreuter kleinerer Bauvorhaben;
- eine Veränderung im Investitionsverhalten, das zunehmend „immateriell“ wird und in steigendem Maße Rationalisierungsvorhaben begünstigt, und zwar zu Lasten der Kapazitätserweiterungen mit Hilfe „materieller“ Investitionen.

90 S.

Veröffentlicht in: Deutsch, Englisch, Französisch.

Katalognummer: CB-46-86-961-DE-C ISBN: 92-825-6421-5

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 19,50 BFR 400



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg